Hagena, Wilhelm

Die ansichten der deutschen kameralisten ...

Die Ansichten der deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts über das Versicherungswesen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Wilhelm Hagena

aus Siebelshörn in Ostfriesland.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Februar 1910.

Norden.

Buchdruckerei von Joh. Friedr. Schmidt.

1910.

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

Einleitung.

Keine Institution der Neuzeit ist ein zuverlässigerer Massstab für die Kultur und wirtschaftliche Reife eines Volkes als das Versicherungswesen. Keine Zahlen der Statistik lassen mit solcher Sicherheit auf die ökonomische und moralische Entwickelungsstufe eines Landes schliessen als die Zahlen der Versicherungsdichtigkeit, welche uns ein echtes und untrügliches Bild der wirtschaftlichen Vorsorge der Bewohner gibt. Wenn wir aber die Versicherung als einen Gradmesser der Kultur benutzen, so dürfen wir naturgemäss von den Fachleuten, welche im 18. Jahrh. gelebt haben und darum noch bei weitem nicht unsere heutige kulturelle Entwickelungsstufe erreicht haben, keine so klaren wirtschaftlichen Anschauungen und solche Ansichten über das Versicherungswesen erwarten, wie wir sie heute antreffen, zumal auch diese Wissenschaft, wie jede in den ersten Stadien der Entwickelung, damals noch sehr unvollkommen sein musste. Wir dürfen bei der Behandlung unseres Themas nicht vergessen, dass seitdem verschiedene Menschenalter hindurch von Männern der Theorie und Praxis auf dem Gebiete der Versicherungswissenschaft gearbeitet werden musste, bevor dieses seine heutige Blüte erreichen konnte. Anderseits müssen wir, wenn wir an den Ansichten der deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts über das Versicherungswesen eine gerechte Kritik üben wollen, über die Geschichte der einzelnen Versicherungszweige unterrichtet sein, wie weit diese Institutionen schon bei Beginn des 18. Jahrhunderts bekannt oder auch schon eingeführt waren, um erwägen zu können, inwieweit diese Schriftsteller schöpferisch anregend und befruchtend wirkten.

Wenn auch bereits im klassischen Altertum Einrichtungen, welche dem Versicherungswesen in einzelnen Punkten ähnlich sind, festgestellt werden können — ich erinnere an das Seedarlehn im alten Rom und an die Sklavenversicherung — so haben diese auf die Entwickelung des neuzeitlichen Assekuranzwesens keinen Einfluss gehabt. Erst das Mittelalter brachte Versuche zur Durchführung des Versicherungsgedankens durch auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften, so die Vieh- und Feuerversicherung der Gilden. Diese Tatsache erklärt das fast ausnahmslose Eintreten der Schriftsteller des 18. Jahrh. für diese Betriebsform der beiden Versicherungszweige. Die Hagelversicherung ist viel jüngeren Datums; sie hat sich erst aus der von verschiedenen Kameralisten im 18. Jahrhundert vorgeschlagenen Ernte- und Herbstassekuranz entwickelt. Wenn wir von einzelnen Versuchen des Mittelalters, durch Naturalersatz sich gegenseitig die Hagelschäden zu ersetzen, absehen, taucht also zum ersten Mal im 18. Jahrhundert der Gedanke auf, das in den Feldfrüchten steckende Kapital zu versichern, ein Umstand, welcher uns die unreifen, z. T. falschen Ansichten über die Durchführung dieses Planes verstehen lässt.

Die Hauptträger der versicherungsähnlichen Einrichtungen im Mittelalter waren die Gilden und Zünfte; sie gaben den Genossen ein Recht auf Arbeit und wussten durch die verschiedensten Massregeln die Existenz der Mitglieder zu sichern. Um eine zu grosse Konkurrenz zu verhüten, wurde die Zahl der Meister in den einzelnen Gewerben festgesetzt; man wusste durch diese Beschränkung der Gewerbefreiheit dafür zu sorgen, dass jedem einzelnen hinlängliche Beschäftigung und Erwerb gesichert blieb. Auch die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister halten durfte, war festgesetzt, und man schrieb auch die Menge Arbeit vor, welche in einem bestimmten Zeitraum höchstens verrichtet werden durfte. Dass diese Vorschrift lediglich die Sicherung der materiellen Lage der Zunftgenossen bezweckte, geht deutlich daraus hervor, dass man bei der Festsetzung dieser Menge Arbeit zwischen Verheirateten und

Unverheirateten unterschied und sich nach der Gösse der von dem betreffenden Mitglied zu ernährenden Familie richtete. Auch „die Meisterprüfung war nach Mascher[1]) weiter nichts, als das Mittel, die Konkurrenz möglichst zu beseitigen“ — eine Behauptung, welche freilich nur mit einer gewissen Einschränkung richtig sein und jedenfalls nur für die spätere Zeit gelten dürfte. Jedenfalls wurde aber durch den auf alle Gewerbetreibende ausgedehnten Zunftzwang den einzelnen das Fortkommen in dem einmal ergriffenen Berufe möglichst sicher gestellt. Alle Zünfte betrachteten die Familie des Zunftgenossen als ihre Angehörigen. Durch das sogenannte Heiraten ins Amt, das vielfach zur Gewohnheit und auch zum Zwang wurde, war dem verheirateten Meister ein grosser Teil der Sorge um die wirtschaftliche Lage seiner Angehörigen im Falle seines Todes genommen, zumal es ausserdem der Witwe gestattet war, das Geschäft weiter zu führen, und sie das Recht hatte, den tüchtigsten Gesellen als Werkführer auszuwählen, der dann zur Uebernahme der Leitung des Geschäfts verpflichtet war.

„Auf diese Weise — so sagt Mascher[2]) — war die Existenz jedes einzelnen Gewerbetreibenden wirklich gesichert. Konnten auch nicht alle in behaglichem Wohlstande leben, so war doch jedem Meister die Möglichkeit gegeben, sich ein Einkommen zu verschaffen, welches ihm den nötigen Lebensunterhalt gewährte. Not und Elend konnte er, ohne fremde Hülfe, von sich fern halten.“ So gelang es den Zünften, einen grossen Teil der Aufgaben zu lösen, welche man an das Versicherungswesen stellt, durch Selbsthülfe ein sicheres Fundament für die Existenz des Individuums zu schaffen, zumal sie neben obigen Massregeln den Versicherungszweck durch Einführung einzelner Zweige direkt in den Bereich ihrer Bestrebungen zogen durch das Eintreten der Einzelnen für Alle, Aller für Einen in dem Falle der Not. War einem Zunftgenossen das Anwesen abgebrannt, so brachten die übrigen durch Repartition und z. T. aus einer Kasse,

[1]) Das deutsche Gewerbewesen. S. 157.
[2]) Ebenda. S. 253.

welche zu Unterstützungszwecken aus Eintritts- und Strafgeldern gebildet war, die zum Neubau erforderliche Summe auf. Aber wegen der Lokalisierung der Einrichtung war die Hülfe häufig unzureichend, zumal wenn ein grosser Prozentsatz der Mitglieder durch denselben Brand Schaden erlitten hatte. Die Folge davon war dann, dass die Abgebrannten mit sogenannten Brandbriefen durch das Land zogen, um sich auf diese Weise das zur Wiederherstellung des Anwesens erforderliche Geld zu erbetteln. Diese Brandbettelei hatte im 18. Jahrhundert einen solchen Umfang angenommen, dass sie nach den Berichten mehrerer Schriftsteller zu einer Landplage wurde, welche sie dann mit Hülfe einer von ihnen vorgeschlagenen Feuerversicherung, die freilich wieder an einer zu engen Lokalisierung litt, aus der Welt schaffen wollten. Trotzdem die Zünfte den Kameralisten ein Beispiel hätten geben sollen, wie eine derartige Anstalt nicht eingerichtet sein dürfte, verfallen letztere wieder in den Fehler, den Kreis der versicherten Personen so eng zu begrenzen, dass in den meisten Fällen der Anspruch auf eine Unterstützung zwecklos wird.

Der genossenschaftliche Geist der Zünfte zeigte sich noch auf andere Weise. Erkrankte ein Mitglied, so sorgten seine Genossen durch Uebernahme seiner Arbeit für den Fortbezug seines Einkommens; starb ein Gewerbetreibender, so wurde für ein anständiges Begräbnis gesorgt, ebenfalls im Falle des Todes der Frau, einer Tochter oder eines Sohnes, da die Zunft aus einer Sterbekasse die unvermeidlichen Kosten bestreiten half. Hinterliess ein verstorbenes Mitglied eine Familie, so wurde für diese nach Möglichkeit gesorgt, wenn es ihr an den nötigen Mitteln fehlte. Aus diesen seit dem 13. und 14. Jahrhundert allgemein sich verbreitenden Handwerkerzünften bildeten sich später besondere Witwen- und Sterbekassen, deren Mitglieder nicht mehr demselben Berufe oder Wohnort anzugehören brauchten, sondern als Angehörige der verschiedensten Berufe über das ganze Land verteilt wohnen konnten; freilich hatten auch diese Kassen wegen fehlender zuverlässiger statistischer Grundlagen mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, sodass sie nach

kurzem Bestehen eingingen. Einen schwachen Versuch der Durchführung einer Kranken- und Unfallversicherung machten schon im 16. Jahrh. die Knappschaftskassen[1]).

Als nun die Gilden und Zünfte ihre Bedeutung verloren hatten in einer Zeit, in der die Privatindustrie zur Ausfüllung der Lücken auf dem Gebiete des Assekuranzwesens noch nicht reif war, lag die Versuchung, zum Zwange zu greifen und eine staatliche Versicherung einzuführen, sehr nahe. „Wie überhaupt — so sagt Roscher[2]) — der absolut monarchische Polizeistaat die gewöhnliche Brücke zwischen Mittelalter und neuerer Zeit bildet, so ist auch der Uebergang aus dem mittelalterlichen zum neueren Versicherungswesen vielfach durch Staatsassekuranz eingeleitet worden.“ Wie schon Obrecht zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Landesbrandversicherung in seiner Schrift „Fünf unterschiedliche Secreta publica“, Strassburg 1617 vorgeschlagen hatte, oder im Jahre 1609 von dem Grafen von Oldenburg eine staatliche Immobiliarfeuerversicherung empfohlen worden war[3]), so hält auch noch die Mehrzahl der deutschen Kameralisten im 18. Jahrhundert, wie wir später sehen werden, die Staatsregierung aus verschiedenen Gründen für den geeignetesten Träger der mannigfaltigen Versicherungszweige.

Die Versicherungsart, welche zuerst von den Privatunternehmungen mit Erwerbszweck mit Erfolg betrieben worden ist, ist die Transportversicherung. Schon im 18. Jahrhundert, in welchem der Privatbetrieb aller Versicherungszweige sonst fast ausnahmslos von auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen unternommen wurde, fanden sich Aktiengesellschaften und einzelne Versicherer, welche bereit waren, die der Seefahrt drohenden Gefahren gegen feste im voraus zu zahlende Prämien auf sich zu nehmen. Diese Entwickelung konnte naturgemäss auf die Bildung der Ansichten der Kameralisten über die Betriebsform der Versicherungsgesellschaften nicht ohne

[1]) Corpus Juris Metallici. Herausg. von Th. Wagner. Lpz. 1791. S. 1046.
[2]) Grundlagen der Nationalök. S. 719.
[3]) Beiträge z. Gesch. der Erfdg. Bd. I. S. 219.

Einfluss bleiben, wie wir uns überhaupt ihre verhältnismässig richtigen Ansichten über die Transportversicherung nur mit der grossen Vergangenheit dieses Zweiges erklären können; denn „die Geschichte der Seeversicherung — so sagt Manes[1]) — ist die Geschichte der Versicherung überhaupt. Die Seeversicherung ist nicht nur die älteste richtige Versicherung, die wir kennen, sondern auch der Gedanke der Versicherung hat gekeimt und ist gewachsen als Gedanke der Seeversicherung".

Erster Abschnitt.

Das Versicherungswesen im allgemeinen.

Wesen und wirtschaftliche Bedeutung.

Was den Begriff der Versicherung anbetrifft, so finden wir noch heute in den verschiedenen Lehrbüchern und Zeitschriften unseres Faches mehr oder weniger auseinandergehende Definitionen; sowohl Juristen wie Nationalökonomen streiten sich bei der Begriffsbestimmung, ohne zu einem einheitlichen Resultat zu gelangen. Aber durch die verschiedensten Definitionen zieht sich gewissermassen wie ein roter Faden der Gedanke hindurch, dass es sich bei der Versicherungsnahme bewusst oder unbewusst um eine Verteilung eines Bedarfs auf eine Mehrheit von Personen handelt, derselbe Gedanke, den wir schon bei den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts antreffen. Sie bringen unter den Begriff der Versicherung alle Vorkehrungen, die dahin zielen, die nachteiligen Folgen der verschiedensten Ereignisse, deren Eintritt sich nicht verhüten lässt, durch Verteilung

[1]) Handwörterbuch. Bd. VII. S. 177.

auf die Schultern mehrerer weniger fühlbar zu machen für denjenigen, welchen sie getroffen haben. So versteht Bensen[1]) unter Versicherung „jede Vereinigung der Bügerkräfte, die notwendig ist, sobald die einfach wirkende Kraft nicht zureichend ist, um die Folgen des unglücklichen Zufalls, welcher Einen oder auch Mehrere trifft, entweder gänzlich aufzuheben, oder weniger schädlich zu machen"; oder nach Leipniz[2]) sind die Assekuranzarten Institutionen, durch welche „casus fortuiti, dadurch ein glid vor dem andern nach schickung Gottes beladen wird, gleichsamb gemein gemacht werden und einer dem andern sie tragen helffte". Freilich geben die wenigsten Schriftsteller eine das ganze Versicherungswesen umfassende Definition, die Mehrzahl begnügt sich damit, einzelne Zweige, in erster Linie die Transportversicherung, zu definieren; dazu machen die meisten, unter diesen auch Johannes von Pfeiffer[3]), den groben Fehler, dass sie in der Begriffsbestimmung das Moment der Gegenleistung vergessen, welche den Versicherten erst einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Unterstützung gewährt und das Versicherungswesen von der Wohltätigkeit unterscheidet. Ein wichtiges Moment hebt der bekannte nationalökonomische Schriftsteller J. G. Büsch[4]) hervor, aber auch er begeht mit Pfeiffer denselben Fehler, wenn er sagt: „Assekuranz ist die von einzelnen oder mehreren Personen übernommene Gewährleistung von dem Erfolge irgend eines durch solche Zufälle veranlassten Verlustes, dessen Grösse zum voraus, falls er entsteht, nicht aber dessen Entstehen mit Gewissheit, wohl aber mit einer der Gewissheit sich mehr oder weniger nähernden Wahrscheinlichkeit, bestimmt werden kann." An einem andern Ort[5]), an welchem Büsch über die Hülfsgeschäfte der Handlung schreibt, zu denen er mit Recht auch die Assekuranzen zählt, verlangt er dagegen im Gegensatz zu

[1]) Staatslehre. 2. Teil. S. 122.
[2]) Klopp's Werke. Bd. VI. S. 232.
[3]) Polizeiwissenschaft. 1. Teil. S. 33.
[4]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 325.
[5]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 340.

Pfeiffer ausdrücklich, dass der Versicherte dem Versicherer für die übernommene Gefahr einen entsprechenden Teil des Wertes bezahlt, den er Assekuranzprämie nennt. Diese Definition kommt derjenigen sehr nahe, welche uns Sonnenfels[1]) gibt, der ebenfalls eine Gegenleistung verlangt. Nach ihm ist die Versicherung — er redet ausschlieslich von der Seeversicherung — „ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird.“ In dem Artikel, in welchem Sonnenfels uns diese Definition gibt, redet er nur von der Transportversicherung, trotzdem er diesen Abschnitt allgemein von den Assekuranzen überschreibt; auch von Justi, von dem Roscher behauptet, dass er sich um das Assekuranzwesen grosses Verdienst erworben hat, definiert nur einzelne Versicherungszweige. Man findet diese Tatsache begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Schriftsteller des 18. Jahrh. auf dem Gebiete des Versicherungswesens weniger wissenschaftlich Neues bringen wollten, als vielmehr durch die von ihnen vorgeschlagenen Assekuranzarten das Wohl ihrer Mitmenschen fördern, in erster Linie aber die Staatseinkünfte sicherer gestalten wollten; es fehlte noch an Männern, welche das gesamte Gebiet wissenschaftlich zu durchdringen versuchten.

Somit ist es auch verständlich, dass sämtliche Schriftsteller in erster Linie die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Versicherungszweige betonten, schon aus dem einfachen Grunde, dass sie dadurch diesen Zweigen leichter Eingang und Verbreitung zu verschaffen hofften. Um aber die Ansichten der deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens beurteilen zu können, muss man sich die allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen jener Zeit vergegenwärtigen, zumal diese naturgemäss auch auf die Auffassung vom Assekuranzwesen einwirken mussten. Der zu behandelnde Zeitabschnitt ist ein Jahrhundert, in welchem die Ideen des Merkantilismus in Deutschland

---

[1]) Polizei, Handlungs- u. Finanzwissenschaft. 2. Teil S. 287.

noch fast ausschlieslich als die allein richtigen galten und die Schule der Physiokraten nur sehr vereinzelte Anhänger gefunden hatte. Dass die merkantilistischen Anschauungen sich in der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens und in der Wahl des Versicherungssystemes wiederspiegeln, lässt sich in den folgenden Kapiteln klar beweisen. Betrachten wir zunächst die Ansichten der deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens.

Nur ganz nebenbei betonen sie die privatwirtschaftliche Bedeutung; sie erwähnen gelegentlich das Gefühl der Sicherheit, welches die Versicherungsnahme verursache, weil sie die ökonomisch nachteiligen Folgen der Unglücksfälle beseitige, daneben noch den privatwirtschaftlichen Wert der Versicherung insofern, als sie den Kredit der Einzelwirtschaften erhöhe; das Hauptgewicht legen sie aber entschieden auf die volkswirtschaftliche Bedeutung.

Ein markanter Grundgedanke des Merkantilismus ist die Überschätzung der Bevölkerungsdichtigkeit eines Landes; daher das Suchen der deutschen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nach Mitteln, die Volkszahl zu vergrössern, um dadurch in ihrem Sinne den Reichtum eines Landes zu heben. Denn „Menschen sind der grösste, der wesentlichste Reichtum eines Staates; ein Reichtum, der ihn innerhalb seiner Grenzen glücklich und ausserhalb derselben furchtbar machen kann," wie Pfeiffer[1]) schreibt, eine Ansicht, die alle merkantilistischen Schriftsteller mit ihm teilen. Sie alle sehen ein Deutschland vor sich, dessen Einwohnerzahl durch den dreissig- und siebenjährigen Krieg stark abgenommen hat. Ein vortreffliches Mittel zur Vergrösserung der Bevölkerungszahl glaubten sie jetzt in der Einführung der Witwen- und Waisenversicherung zu finden; diese Kassen halten sie für sehr segensreich für die Volkswirtschaft, weil nur diese eine Zunahme der Eheschliessungen und dadurch eine Förderung des Familienzuwachses bewirken könnten.

---

[1]) Lehrbegriffe. Bd. II. Teil 2. S. 1.

Auch Friedrich der Grosse will mit der 1775 errichteten Witwenpensionsanstalt nur eine Vergrösserung der Einwohnerzahl bezwecken, wie er aus populationistischen Gründen das Wandern seiner Handwerker ins Ausland verbot. Es ist weniger die Bedeutung dieser Kassen für die einzelnen Privatwirtschaften, wegen deren die Schriftsteller für die Gründung eintreten, als vielmehr die Meinung, dem Staate dadurch zur grösseren Macht und zu grösserem Reichtum zu verhelfen. „Unter den Anstalten," sagt Unger[1]) in seinem Vorschlage von Witwenkassen, „welche die Wohlfahrt eines Landes zum Augenmerk haben, verdient die gewisse Versorgung armer Wittwen ohnstreitig einen der ersten Plätze." Denselben Gedanken findet man in den zahlreichen anderen Abhandlungen dieser Zeit über Witwen-, Waisen-, Sterbe- und Heiratskassen, welche weniger eine Besserung der materiellen Lage der Staatsangehörigen um ihrer selbst willen, als um des Regenten willen, bezwecken sollen, der zugleich mit dem Wachsen der Bevölkerung eine Zunahme der steuerzahlenden Untertanen erhalten soll. Der Zweck der Versicherung ist nicht die Hebung der Volkswohlfahrt, sondern lediglich „das Bestreben, der fürstlichen Rentkammer durch die Versicherung von Leib und Gut der Untertanen aufzuhelfen," wie Alfred Manes[2]) sagt. Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es zu verstehen, wenn Justi[3]) die Feuerassekuranz für so wichtig hält, weil sie ein Entstehen „wüster Baustellen" verhindert, „welche in den Steuer- und Collektenregistern leere Nummern machen," und den Regenten von der Pflicht befreit, „den Abgebrannten Baubegnadigungsgelder und Freiheiten zu gewähren." Dieselbe Bedeutung misst Justi auch der Versicherung der Feldfrüchte bei, weil auch diese den Regenten vor materiellen Verlusten infolge „Erlass von Contributionen und Abgaben" schützen könne; „die Regenten sollten also um ihres eigenen Kameralinteresses willen, dieses sonst vor sie so mächtigen Bewegungsgrundes, auf

---

[1]) Leipziger Sammlungen. Bd. XV. S. 486.

[2]) Versicherungslexikon. Spalte 1564.

[3]) Polizei-Wissenschaft. I. Bd. S. 769.

Einführnng solcher Versicherungsanstalten bedacht sein.“ Aus demselben Grunde schlägt auch Bergius[1]) Feuerassekuranzanstalten vor, um nämlich „den guten Zustand der Untertanen, die Quelle der Einkünfte der Kassen der Landesherrschaften,“ zu erhalten, da man „von armen Untertanen keine Einkünfte erhalten könne.“ Die Richtigkeit obiger Behauptung geht auch deutlich aus den Werken von Pfeiffer[2]) hervor, wenn er z. B. eine Versicherung der Feldfrüchte nur zwecks Sicherung der Landeseinkünfte empfiehlt, oder sogar eine Zwangsversicherung gegen Feuer und Misswachs vorschlägt nur für die Besitzer[3]) „contribuabler Höfe, resp. contribuabler Güter,“ während „Freigüter nicht zugelassen werden“ sollen. „Für den Hauptzweck der Brandversicherungsanstalten“ hält von Berg[4]) „die Erhaltung und Sicherstellung des Staatsvermögens, welches aus dem Inbegriffe der sämtlichen Güter der Untertanen besteht;“ er rechtfertigt die von ihm vorgeschlagene Zwangsversicherung „der den gemeinen Lasten unterworfenen Gebäude durch die notwendige Sicherstellung der ordentlichen Staatseinkünfte.“

Echt merkantilistische Ansichten über die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens verrät auch Leipniz[5]), wenn er die Machtbefugnisse des Staates für so weitgehend hält, dass er ohne Bedenken eine allgemeine Staatsassekuranz vorschlägt, nur damit dieser aus den Einnahmen die stets wachsenden Ausgaben für „hoffstaat und armeen“ bestreitet. „Dass die Obrigkeit einen grossen Nutzen dabey haben werde, ist nicht zu zweiffeln, dann sie sich dadurch ein gewisses beständiges zuvor unerhörtes Regale Assecurationis zu wege bringen würde, dessen grosser vortheil nur daher abzunehmen, dass in Handelsstädten particulier asseureurs, welche capitalia haben und dieselben vernünftig zu brauchen wissen, gemeiniglich woll fahren.“

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. III. Bd. S. 63.
[2]) Polizeiwissenschaft. Teil 1. S. 339.
[3]) Ebenda. Teil 2. S. 345.
[4]) Deutsches Polizeirecht. 2. Teil. S. 345.
[5]) Klopp. Bd. VI. S. 238.

In erster Linie sind es fiskalische Gründe, aus denen L. Krug[1]) eine Armenassekuranz zur Verbannung der Armut aus den Kommunen empfiehlt. Er betont den gewaltigen Unterschied zwischen Almosen- und Versicherungswesen: hier ein klagbares Recht auf Unterstützung, dort das Gefühl der Abhängigkeit von der Gemeinde, der Kirche oder auch einzelnen Mitmenschen. Mit Recht hebt er hervor, dass das Gefühl, gegen Armut durch Selbsthilfe gesichert zu sein, das Selbstvertrauen gewaltig steigern müsse, wenn der Versicherte sich für sein Alter versorgt und seine Angehörigen im Falle seines Todes vor Elend gesichert wisse. Die soziale Bedeutung, deren sich unsere moderne Arbeiterversicherung so gern rühmt, erkennt schon Krug in seiner vorgeschlagenen Armenassekuranz, wenn er von ihr sagt: „Der Einzelne wird mit frohem Herzen in eine Verbindung treten, die ihm ein ruhiges Alter, seiner Gattin und seinen Kindern aber, wenn er vor ihnen sterben sollte, Sicherung vor Mangel verspricht; und dies nicht aus einer Almosenanstalt, wo er und die Seinigen von der öffentlichen Milde zehren sollen, sondern aus einem eigenen Vermögen, also aus einem rechtlich gegründeten Anspruch. Schon dies Gefühl der Selbstständigkeit, das keine Geschenke, das nur Gerechtigkeit verlangt, muss den geringsten Arbeiter zum besseren Menschen machen, und ihn über die niedrige Klasse erheben, deren ganzes Ziel und Streben nur auf Almosen, auf Genuss ohne Anstrengung und auf Müssiggang gerichtet ist.“ Aber diese privatwirtschaftliche und soziale Bedeutung erwähnt Krug nur nebenbei, den Hauptwert legt er auf den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Assekuranzart, weil er in ihr das einzige Mittel gefunden zu haben glaubt, den Staat von der grossen Zahl der Bettler zu säubern[2]). „Denn die Bettler tragen weder zum Wohlstande noch zum Genuss der übrigen etwas bei, und da sie keine Abgaben bezahlen und den Staatskassen durch mancherlei Immunitäten und Unterstützungen noch viel kosten, so kann auch nicht erwartet werden, dass

[1]) Die Armenassekuranz. S. 86.

[2]) Die Armenassekuranz . . . S. 139.

ihre Erhaltung bei uns von der Regierung gewünscht, oder ihre Entfernung gehindert werden sollte.“ Also auch Krug will mit der Einführung dieses Zweiges weniger eine Besserung der materiellen Lage der Vesicherten bezwecken, als vielmehr dem Landesherrn die Einkünfte sichern, welche er infolge des Ueberhandnehmens der Bettler, die keine Steuern zahlen, für gefährdet hält, eine Ansicht, welche wir auch bei Justi und anderen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts antreffen.

Einen bedenklichen Vorschlag, der sich wiederum nur im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen des 18. Jasrhunderts verstehen lässt, macht J. P. Süssmilch[1]) in seiner Untersuchung über die Bedeutung der Rentenversicherung. Da er diese Versicherungsart für sehr geeignet hält zur Aufnahme und dann zur Tilgung eines grösseren Anlehens seitens des Staates, empfiehlt er dem Landesherrn, im Falle eines auserordentlichen Bedarfs seine Untertanen zum Kauf von Renten zu zwingen, wie dieser ja auch berechtigt sei, die erforderliche Summe durch „ausserordentliche Contributionen, durch Kopfsteuer oder auf andere Weise“ aufzubringen.

Das Assekuranzgeschäft lässt sich unter einem zweifachen Gesichtspunkt betrachten, als ein Hülfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeschäft“ schreibt Sonnenfels[2]). „Als ein Handlungsgeschäft vermehrt es den relativen Reichtum des Staates.“ Diese nur zum Teil richtige Ansicht, welche viele Kameralisten des 18. Jahrhunderts mit ihm teilen, erklärt das Bestreben, durch Vergrösserung der Konkurrenz der Gesellschaften die Prämien möglichst niedrig zu machen, damit ausländische Kaufleute Versicherungsverträge im Inlande abschliessen und somit die Prämien inländischen Gesellschaften zu gute kommen lassen. Die Gefahr, dass zu niedrige Assekuranzpreise zur Zahlung der Versicherungssummen nicht ausreichen könnten, dass somit „der relative Reichtum“ des Staates ver-

[1]) Die Göttliche Ordnung. 2. Teil. S. 399.

[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Teil II. S. 287/88.

kleinert werden könnte, berücksichtigen sie nicht genügend. Durch Vermehrung der Assekuranzkammern und durch die Schaffung der Möglichkeit, auch bei einzelnen Handelsleuten versichern lassen zu können, hofft Sonnenfels[1]) es dahin bringn zu können, auch fremde Schiffe zu versichern; „so eignet man sich einen Teil des Gewinstes zu und vermehrt den relativen Reichtum durch die Assekuranzpreise, so man empfängt.“ Derselben Ansicht ist auch v. Justi[2]); auch er ist überzeugt, dass der Staat „durch wohlfeile Assekuranzen“ nicht allein seinen eigenen Handel fördern, sondern auch „das Geld fremder Nationen an sich ziehen werde, die sich der Assekuranzen dieses Volkes wegen ihres mässigen Preises zu bedienen, niemals ermangeln werden. Ein Volk aber, das seine Schiffe nicht selbst assekuriert, wird selten einen blühenden Zustand der Commercien, und die Handlungsbalanz auf seiner Seite haben.“ Auch von Pfeiffer[3]) überschätzt in dieser Hinsicht die Bedeutung der Versicherung, wenn er nur mit den Einnahmen an Prämien rechnet, ohne zu erwähnen, dass diesen auch Ausgaben an das Ausland gegenüber stehen, ebenso Krünitz[4]). Dass die Prämien nur bis zu einer gewissen Grenze erniedrigt werden dürfen, wenn die inländischen Gesellschaften aus den Versicherungsverträgen mit ausländischen Kaufleuten einen Gewinn ziehen wollen, erwähnt kein Schriftsteller. Nur unter der Bedingung, dass die Prämien höher sind als die übernommenen Risiko, kann die Versicherung die volkswirtschafliche Bedeutung erlangen, welche die Merkantilisten so gern betonen, wenn z. B. Büsch[5]) von den Gesellschaften in Hamburg berichtet, dass sie es verstanden hätten, „durch niedrige Prämien das Assekuranzgeschäft so blühend zu machen, dass dieser Handelszweig in den letzten Jahren fast der einträglichste war.“

---

[1]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Teil II. S. 297/98.
[2]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 766.
[3]) Polizeiwissenschaft. I. Teil. S. 334.
[4]) Ökonomische Enzyklopädie. III. T. S. 572.
[5]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. III. S. 457.

Unter dem anderen Gesichtspunkt betrachtet, nennt Sonnenfels das Versicherungswesen ein Hülfsmittel der Handlung, wobei er wiederum nur die Transportversicherung im Auge hat. Dass dieser Assekuranzzweig für den Verkehr, namentlich für den überseeischen, unentbehrlich ist, wird von keinem Kameralisten des 18. Jahrhunderts bestritten; sie alle erkennen in diesem ein vortreffliches Mittel, den Unternehmungsgeist zu wecken und zu fördern zum grossen Nutzen der Volkswirtschaft. Erklärlicher Weise betonen sie namentlich die wirtschaftliche Bedeutung der Seeversicherung in dieser Hinsicht, da alle Merkantilisten den Wert des auswärtigen Handels für die Bereicherung des Landes sehr hoch einschätzen. Leipniz[1]) nennt „das Assecuriren eine so herliche hülffe der Handelung, so manchem ein hertz zu handeln macht." Mit treffenden Worten schildert J. H. Jung[2]) die Bedeutung der Transportversicherung für die Hebung des überseeischen Verkehrs, wenn er sagt: „Sowohl die Schiffreeder als die Befrachter müssen sehr viel wagen, wenn sie ihre wichtigen Kapitalien einem so wilden und unsicheren Element anvertrauen, mittelmässige und geringe Kaufleute würden sich schwer zu dieser Art des Transports verstehen, wenn sie sich einem solchen Hazard unterziehen müssten; und die Handlung zur See würde daher nie zu einiger Höhe gekommen, immer gleichsam in ihrer Kindheit geblieben sein, wenn man nicht ein Mittel gefunden hätte, sich gegen diesen Verlust zu sichern, und dieses ist das Assekuranzgeschäft." Erst das Versicherungswesen, meint Beckmann[3]), habe auch weniger kapitalkräftige Personen instand gesetzt, sich an Unternehmungen zu beteiligen, welche ohne Assekuranz ihr Vermögen übersteigen, und habe „Waren der entferntesten Gegenden wohlfeiler gemacht". In dem ersten Punkt stimmt Büsch'[4]) Ansicht mit der Beckmanns vollständig überein. Auch er betont unter „den vorteilhaften Ver-

---

[1]) Klopp. Bd. VI. S. 235.

[2]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 583.

[3]) Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Bd. I. S. 204.

[4]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 391.

änderungen, welche die so allgemein gewordene Assekuranz in dem Gange der Handlung gemacht“ habe, die Tatsache, dass erst die Versicherung den Kaufmann infolge der durch sie verursachten Unabhängigkeit „von ungefähren Zufällen der Natur zu mancher Art der Handlung“ befähigt habe, „auch den Schwächsten, weil er sein ganzes Vermögen in eine Seehandlung wagen“ könne, und dass sie somit die Lebhaftigkeit des Handels in bedeutendem Masse gefördert habe. Er erkennt also ebenfalls die volkswirtschaftliche Bedeutung der Transportversicherung, welche diesen Zweig noch heute unentbehrlich macht namentlich für den auswärtigen Handel.

In dem zweiten Punkte scheint Büsch anderer Meinung zu sein, wenn er behauptet, dass[1]) die Preise aller Waren, welche über See kommen, durch die Assekuranz teurer“ würden, weil die Prämie auf den Preis der Ware geschlagen werden müsse. Aber er fügt sofort hinzu, dass diese Wirkung der Assekuranz wirtschaftlich nur scheinbar nachteilig sei, denn „auch der Kaufmann, welcher die Seegefahr selbst läuft, wird darum nicht wohlfeiler verkaufen, sondern den Preis mit geniessen wollen, für welchen diejenigen verkaufen, welche die Prämie auf selbige bezahlt haben“. Ja, er kommt sogar zu der richtigen Ueberzeugung, dass der Kaufmann in älteren Zeiten, in welchen die Einrichtung der Verteilung der Gefahr auf eine Vielheit von Personen noch nicht bekannt gewesen sei, auf höhere Preise hätte halten müssen, „um den so ungewissen Schaden von Seeunglück aushalten zu können. Dass eine Institution wie die Transportversicherung naturgemäss ein Sinken der Warenpreise zur Folge haben muss infolge der durch sie verursachten Vermehrung der miteinander konkurrierenden Handelsunternehmungen und des geteigerten Warenangebots bei anfangs gleichbleibender Nachfrage, entgeht auch Büsch wie allen seinen Zeitgenossen.. Die grösste volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Versicherungszweiges liegt für sie in seinem Einfluss auf die Ausdehnung des auswärtigen Handels.

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 393.

So empfiehlt Pfeiffer[1]) niedrige Prämien auch um deswillen, weil er der Ueberzeugung ist, dass der Handel eines Staates um so grösser werden müsste, je wohlfeiler seine Assekuranzen wären. Mit vollem Recht hebt Sonnenfels[2]) hervor, dass ein reger überseeischer Verkehr zum Zweck des Austausches der verschiedensten Produkte erst möglich geworden sei seit der Erfindung der Transportversicherung, wie auch Justi[3]) und Bergius[4]) den Assekuranzen „einen überaus grossen Einfluss in das Aufnehmen der Kommercien" beimessen.

Da die Merkantilisten neben dem Handel dem Gewerbe die grösste Bedeutung für die Vermehrung des Reichtums eines Landes zuschreiben, so ist es erklärlich, dass sie die Versicherung auch in dieser Hinsicht auf ihren volkswirtschaftlichen Wert hin untersuchen.

Bei dieser Untersuchung kommen die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts zu dem ganz richtigen Ergebnis, dass namentlich die Feuerversicherung sehr viel zur Steigerung der gewerblichen Tätigkeit und dadurch zum „blühenden Nahrungsstande" eines Landes beiträgt. Sie erkennen in diesem Versicherungszweig ein Mittel, welches auch weniger bemittelte Personen zu gewerblichen Unternehmungen befähigt, die ohne ihn zum grössten Teil unterbleiben müssten; und im Zusammenhang mit diesem volkswirtschaftlichen Wert der Feuerversicherung betonen sie die Bedeutung für die Steigerung der Geldzirkulation, welche die Merkantilisten, wie Biedermann[5]) sagt, höher schätzen, als eine Vermehrung des Edelmetalls. Mit vollem Recht hebt Zinke[6]) hervor, dass diese Assekuranzart als Vorbedingung eines Immobiliarkredits, so weit es sich um den Besitz von Gebäuden handelt, „Gelegenheit zur sicheren Unterbringung der Kapitalien" schafft und dem Gewerbetreibenden, welcher „ausser

---

[1]) Polizeiwissenschaft. 1. Teil. S. 334.
[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Teil II. S. 284.
[3]) Polizeiwissenschaft. I. Teil. S. 766.
[4]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 61.
[5]) Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1884. S. 44.
[6]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 605/06.

seinem Hause nichts im Vermögen hat," ein Mittel an die Hand gibt, sich zu einem annehmbaren Preise das zum Gewerbe erforderliche Kapital zu verschaffen. Daher hält Zinke diesen Versicherungszweig für das geeignetste Mittel, „die Gelder, welche in manchen verschlossenen Kasten bis hero müssig liegen, so wohl zum gemeinen Besten, als zu eines jeglichen besonderen Vorteile hinfüro roulliren zu lassen." Diese volkswirtschaftlich unzweifelhaft günstige Wirkung der Feuerassekuranz verhindert nach Bergius[1]), dass der Kreditsuchende „ein Unternehmen fahren lassen muss, durch dessen Ausführung er selbst vielleicht einen ansehnlichen Gewinn, das gemeine Wesen aber Nutzen zu gewarten gehabt hätte."

Eben weil die Feuerversicherung die wirtschaftlich nachteiligen Folgen des Abbrennens, wegen deren die Gläubiger „ihre Bezahlung nicht erhalten," für den Schuldner unfühlbar macht und dadurch „das dem Kredit so nachteilige Misstrauen" verbannt, ist auch Justi[2]) von ihrer Bedeutung für die Erweiterung des Kredits überzeugt; „viele Gläubiger, die auf Häuser Geld geliehen haben, mussten ehedem ihr Kapital gleichfalls in der Asche suchen, wenn das Haus abbrannte, und jederman scheute sich Geld auf Häuser herzuschiessen, wodurch der Kredit im Lande sehr[3]) litt." Von dieser Krediterweiterung und der Steigerung der Geldzirkulation erwartet er ein Fallen des Zinsfusses; welchen volkswirtschaftlichen Wert er aber einem niedrigen Zinsfusse zuschreibt, ergibt sich aus den Worten: „Das geringe Interesse ist unstreitig eines der grössten Unterstützungsmittel von dem Flohre der Landwirtschaft und Commercien[4])." Die Einwirkung der Feuerversicherung auf die Kreditbedingung entgeht auch Zinke[5]) nicht; er hält die Differenz zwischen der Höhe der Zinsen für ein Darlehen auf ein unversichertes und denen für eins

---

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 107.
[2]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 658.
[3]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 109.
[4]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 639.
[5]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 623.

auf ein versichertes Gebäude für gross genug zur Bestreitung der Versicherungsprämie — man hat diesen Unterschied in neuerer Zeit direkt Assekuranzprämie genannt — ja er behauptet sogar, dass „der aus der Brand-Assekuration-Sozietät erlangte Vorteil die vermutlichen Ausgaben insonderheit im grossen um ein merkliches übertreffe.“ Bergius[1]) sowohl wie Zinke[2]) gehen in der Beurteilung der Bedeutung der Feuerversicherung für das Kreditwesen so weit, dass sie behaupten, dass „durch die Sicherheit des Vermögens auch dasselbe in dem Masse vergrössert werde, als der Kredit dadurch zunehme nach der nicht in Zweifel zu ziehenden Regel, dass die Grösse des Reichtums nach der Grösse des Kredits abzumessen sei.“

Diese wirtschaftlich höchstbedeutende Wirkung dieses Versicherungszweiges auf ein geregeltes Haushypothekenwesen glaubt Justi noch steigern zu können durch eine Verbindung einer Leihbank auf Häuser mit der Feuerassekuranzanstalt, wie er sie in seinen „Politischen und Finanzschriften“ vorschlägt. Von dem ganz „ausnehmbaren Nutzen dieser Bank für den Staat“ ist er überzeugt, weil sie ohne Risiko „den Manufacturieurs, Handwerkern und anderen Gewerbe treibenden Personen,“ welche im Besitze einer Feuerversicherungspolice seien, Geld bis zur Höhe der Versicherungssumme leihen könne, mit welchem diese „ihrer Hanthierung die rechte Einrichtung und den erforderlichen Schwung geben könnten[3]).“ Da die Bank vor dem Verluste der auf das Haus eingetragenen Summen infolge Abbrennens desselben gesichert sei, könne sie sich mit verhältnismässig niedrigen Zinsen begnügen, sodass der Schuldner nicht gezwungen wäre, „dem bei vielen Gläubigern gewöhnlichen Geize zu opfern, die sich mit den durch die Gesetze erlaubten Zinsen keineswegs begnügen[4]).“ Dazu weist Justi auf die langfristige Kündigung hin, welche für die Mehrzahl der Schuldner von grösster

---

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 106/07.

[2]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 603.

[3]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 116/117.

[4]) Ebenda. S. 119.

Bedeutung wäre, und die ihnen von Privatgläubigern nicht gewährt werden könne. Andererseits könnten diejenigen Personen, welche ihre Kapitalien zinstragend anlegen wollten, das Geld ohne Risiko einer Bank dieser Art anvertrauen und wären in Ermangelung einer einheimischen Bank nicht gezwungen, sich an das Ausland zu wenden. Es tritt aber auch hier wieder der volkswirtschaftliche Wert dieser Einrichtung bei ihm in den Vordergrund; die Verwirklichung seines Vorschlages könne verhindern, dass „[1])das Geld, wovon sich viele Menschen ernähren könnten, wenn es in den Gewerben der Untertanen rouillirte, zum grossen Nachteile des Nahrungsstandes dem Lande entzogen würde."

Einige Kameralisten des 18. Jahrhunderts erkennen schon die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung infolge ihrer vorbeugenden Wirkung. So hebt z. B. Büsch[2]) unter den Wirkungen der Feuerassekuranz hervor, dass dieser Zweig infolge der Einführung guter Feueranstalten die Zahl der Brände verringert habe; die Wahrscheinlichkeit des Verlustes durch Brand sei so klein, dass sie mit der Wahrscheinlichkeit des Seeverlustes nicht mehr verglichen werden könne. So schrecklich der Brand für jeden sei, den er treffe, so viel vermöchten menschliche Anstalten, die Gefahr zu verringern. Das Interesse der Mitglieder der Associationen treibe sie, „die Kunst, welche gegen den Ausbruch des Feuers eine so sichere Hülfe leiste," zur möglichst grössten Vollkommenheit zu befördern. Aus dem Grunde habe die Feuerkasse in Hamburg die Hälfte ihrer Einnahmen „an die löbliche Stadtkämmerei als Zuschuss zu den Feueranstalten" bezahlt.

Diese vorbeugende Wirkung hat auch Sonnenfels[3]) erkannt, wenn er von den Feuerversicherungskassen behauptet, dass „sie noch von anderen Seiten nützlich" wären. Auch er betont das Interesse der Gesellschaften an einer Einschränkung der Feuersbrünste durch

---

[1]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 123.

[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 341/42.

[3]) Sätze aus der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 1. Teil S. 275.

geeignete Massregeln, wenn er sagt: „da den Assekuranten daran liegt, dass sie wenig zu ersetzen haben, so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam, und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste."

Justi[1]) schreibt sowohl der Feuerversicherung als auch der Versicherung gegen Ueberschwemmung grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu, weil er von beiden Zweigen erwartet, dass sie auf Mittel bedacht seien, das Eintreten der Schäden zu verhindern. Wie er von der ersteren vortreffliche Anstalten wider die Feuersgefahr verlangt, so fordert er von der anderen, dass sie „eines der vornehmsten Augenmerke dahin richtet, die Ueberschwemmung der Flüsse und Ströme zu verhindern." Den Feuerversicherungsanstalten will er die Löschpolizei übertragen wissen und rät, „[2])die Besorgung der Dämme der Assekuranzsozietät gegen Wasserschaden zu überlassen, die sich durch ihr eigenes Interesse antreiben lassen würden, desto mehr Vorsorge davor zu tragen. Auf diese Art könnten die Unglücksfälle zum Vorteil des Staates und Aufrechterhaltung des Kredits immer mehr vermieden werden". Bedenklich aber ist es, wenn er den Schaden, den eine Ueberschwemmung in einem Jahre anrichtet, für grösser hält als die Kosten der Herstellung und Instandhaltung der „Dämme und Gräben, wodurch das Austreten der Flüsse und das Verderben der Feldfrüchte in sumpfigen Gegenden auf beständig gehindert werden könnte."

Selbstverständlich hat die Versicherung, wie jede menschliche Einrichtung, von jeher neben den Lichtseiten auch Schattenseiten gezeitigt. „Die Geschichte des Versicherungsbetruges z. B. ist so alt wie die Geschichte der Versicherung selbst", sagt Manes; aber die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts, welche in ihren Schriften das Assekuranzwesen behandeln, lassen sich fast ausnahmslos von den Lichtseiten so sehr blenden, dass sie die Schattenseiten übersehen.

---

[1]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 771.

[2]) Staatswirtschaft. S. 287.

„Den gemeinen Vorwurf“ des Versicherungsbetruges gegen die Feuerversicherung glaubt Zinke[1]) mit der Tatsache widerlegen zu können, dass die Furcht vor Strafe von dem Verbrechen abhalten würde; noch bezeichnender ist die Behauptung, „dass er keine Ursache sehe, warum er bei seinen Landsleuten einen so grossen Grad der Gottlosigkeit besorgen solle, da das Beispiel so vieler anderer Provinzen und Städte an den Tag lege, dass dieser Fall wenigstens so selten entstehe, dass der guten Einrichtung dadurch kein grosser oder merklicher Nachteil zuwachse“.

Auch von Berg[2]) ist von dem Vorteil der Feuerassekuranz so sehr überzeugt, dass er ohne Bedenken behauptet, dass „der Haupteinwurf, dass Sorglosigkeit in Ansehung der Feuersgefahr dadurch befördert werde, durch die Erfahrung nicht bestätigt werde“; trotzdem schlägt er aber Vorbeugungsmittel vor, wie Schätzung der Gebäude seitens der Gesellschaft, teilweise Entschädigung u. s. w., durch welche er Sorglosigkeit und Betrug beseitigen will.

Jung[3]) gibt dagegen schon unumwunden zu, dass man öfters, wie die Erfahrung lehre, „gewisse Bösewichter gefunden habe, welche ihre Häuser angezündet hätten, um neue zu bekommen, trotzdem man nicht glauben sollte, dass es solche Menschen geben könnte.“ Diesen Versicherungsbetrug glaubt er einfach dadurch unmöglich machen zu können, dass der Abgebrannte gezwungen wird, „unwidersprechlich und deutlich darzutun, dass niemand von den Seinigen weder durch Nachlässigkeit noch mit Vorsatz Anlass zur Feuersbrunst gegeben habe.“ Jung sieht also schon die Gefahr ein, die darin liegt, dass das Gefühl, gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen eines Brandes durch die Feuerassekuranz gesichert zu sein, abgesehen vom Betrug, zum Leichtsinn und zur Fahrlässigkeit führen könnte. Aus demselben Grunde schreibt er gegen die Einrichtung einer Assekuranz gegen Misswachs, weil er der ganz richtigen An-

---

[1]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 624—26.

[2]) Polizei-Recht. 3. Teil. S. 69.

[3]) Staatspolizei-Wissenschaft. S. 381.

sicht ist, dass dieser Zweig den „Landmann träge mache, so dass er durch Fleiss und Dünger dem Misswachs nicht entgegen arbeite“[1]).

In der Transportversicherung erkennt Büsch[2]) die Gefahr der Verleitung zum Versicherungsbetrug; er hält die Fälle für nicht selten, dass „ein betrügerischer Reeder ein Schiff hoch versichern lässt und mit dem Schiffer unter Versprechung einer grossen Belohnung Abrede nimmt, es durch Bohren zu versenken oder stranden zu lassen.“

Ein unbegründetes Bedenken hegt Sonnenfels[3]) gegen die Feuerassekuranz mit festen Prämien insofern, als er glaubt, dass dieses System mehr als dasjenige, bei welchem durch spätere Umlagen der Schaden gedeckt werde, zur Fahrlässigkeit verleite und die Zahl der Brände vergrössere, „weil in dem ersten Falle die Ausgaben gewiss und kein Verlust zu besorgen sei.“

Prämie und Risiko.

Wie wir schon oben sahen, halten die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts, auch diejenigen, welche es in der Definition nicht ausdrücklich hervorheben, die Versicherung keineswegs für ein einseitiges Rechtsgeschäft, sondern betonen, dass der Leistung seitens des Versicherers eine Gegenleistung seitens des Versicherten gegenüber stehen müsse in Form der sogenannten Prime oder Prämie. Wir werden im folgenden aber sehen, welch unreife Ansichten und zum Teil falsche Meinungen die Schriftsteller über das Verhältnis der Prämie zur Grösse der vom Versicherer zu übernehmenden Gefahr verraten.

Sonnenfels[4]) findet in der Transportassekuranzprämie drei Bestandteile: der erste dient zur Deckung der zu tragenden Gefahr

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 399.
[2]) Büsch' Schriften. Bd. I. S. 350.
[3]) Sätze aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. I. Teil. S. 274.
[4]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil. S. 296/97.

der Frachtung — heutzutage verstehen wir darunter die Nettoprämie — der zweite sind „die Zinsen desjenigen Fonds, welcher zu der Versicherungskasse bestimmt ist,“ in dem dritten Bestandteil ist der Gewinn enthalten, welcher zur Uebernahme der Versicherung anspornen soll. Betrachten wir zunächst die beiden letzten Faktoren. Würde Sonnenfels statt des Ersatzes für die verlorenen Zinsen die Verwaltungskosten berücksichtigen, so würden die beiden Bestandteile den Zuschlag ausmachen, durch welchen die Nettoprämie zur Tarifprämie wird. Der zweite Faktor braucht aber, wie Sonnenfels mit Recht hervorhebt, bei der Prämienberechnung nur dann berücksichtigt zu werden, wenn die Gesellschaft zur Bestreitung der Ausgaben stets einen grösseren Fond vorrätig hält und somit die Zinsen, welche diese Summe tragen würde, verliert, „bei der Assekuranz en Commendite.“ Die Verwaltungskosten, welche bei einer modernen Versicherungsunternehmung einen verhältnismässig hohen Prozentsatz der Prämie ausmachen, erwähnt Sonnenfels nicht, weil er sie wahrscheinlich auch bei den Erwerbsgesellschaften für so gering hält, dass er glaubt, sie nicht in Rechnung ziehen zu brauchen. Dagegen hält er den Versicherungsunternehmer für durchaus befugt — eine Berechtigung, die heutzutage allgemein anerkannt wird — „über die berechnete Gefahr und die Zinsen einen Gewinn zu schlagen, weil der Assekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten ist, der sein Geld hier auf das beste geltend machen will.“ Dieser Teil der Prämie bildet für die Gesellschaft neben anderen den Einkommenszweig, den wir heute Unternehmergewinn nennen, „den Lohn seiner Anwendung und Aemsigkeit.“

Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt Büsch[1]; er findet für die Verbreitung der Assekuranz darin „unerwartete Hindernisse“, dass sie „ein Gegenstand des Gewinnes für einzelne“ wurde, während der Zweck der Versicherung doch nur eine Verteilung eines Schadens, der eine Person getroffen habe, auf die Schultern vieler sei,

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 333 u. 338.

„ohne dass ein Dritter davon Vorteil ziehe, sondern blos auf die Administrationskosten hinausgesehen werden dürfe." Die Kosten für die Verwaltung liessen sich nicht vermeiden; aber der Gedanke, „dass einer oder alle Entwürfe einer Feuerversicherung Quelle des Gewinns für Einzelne werden könnten," sei dem Zweck der Sache ganz fremd.

In diesem Punkte ist Pfeiffer[1]) mit Büsch einer Meinung; auch er verwirft die Feuerversicherung in der Form einer Brandkasse, weil „der Finanzgeist aus ihr eine Revenue zu machen beabsichtige." Dagegen wendet Pfeiffer gegen den Gewinn, welchen die Unternehmer aus der Transportversicherung ziehen, nichts ein, weil er dadurch, wie wir oben sahen, den relativen Reichtum des Staates zu vermehren hofft, falls auch auswärtige Kaufleute im Inlande versichern lassen.

Was aber den ersten Bestandteil der Prämie betrifft, denjenigen, der zur Deckung der zu übernehmenden Gefahr dienen soll, d. h. also die Nettoprämie, so finden wir bei den Kameralisten schon die Forderung, die wir auch heute an einen rationellen privatwirtschaftlichen Versicherungsbetrieb stellen, dass das Prinzip der Gleichheit der Leistung und Gegenleistung herrsche. Allein über die Art und Weise, wie dies Prinzip zu verwirklichen sei, finden wir die verschiedensten und meistens sehr unreife Ansichten. Dass in erster Linie die Höhe der Versicherungssumme bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden müsse, entgeht keinem Schriftsteller; aber manche begnügen sich auch damit und lassen die Grösse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles bei der Berechnung ausser Betracht, während doch erst das Produkt aus beiden Faktoren die Prämie ergibt.

Auf dem Gebiete der Transportversicherung wird diese Wahrscheinlichkeit von den Kameralisten verhältnismässig am meisten erwogen. So ist Sonnenfels[2]) auf dem richtigen Wege zur Gefahren-

[1]) Universalkameralwissenschaft. Bd. I. S. 571/72.
[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil. S. 288.

klassifikation, wenn er die Höhe der Prämien bemessen wissen will nach der Länge der Reise, der Beschaffenheit der Seen und Häfen, der Jahreszeit, der Sicherheit der Flaggen, dem Frieden zur See, der Bauart der Schiffe, der Geschicklichkeit und Redlichkeit der Schiffer; ebenso Bergius[1]), der nach 3 Gesichtspunkten Gefahrenklassen bildet: nach der Qualität der Schiffe, nach der Länge der Reise und „nach der Grösse der Gefahr, welcher die Schiffahrt ausgesetzt ist," ob nämlich Krieg oder Frieden herrscht, oder ob Seeräuber oder Unwetter die Reise unsicher machen. Dagegen macht Jung[2]) den Fehler, dass er bei der Feststellung der Prämie die Beschaffenheit des Schiffes unberücksichtigt lässt und nur die Länge der Reise und das Auftreten von Seeräubern in betracht zieht.

Bei der Untersuchung über den Massstab der Prämie kommt Büsch[3]) zu einem sehr richtigen Ergebnis, wenn er behauptet, dass die Unglücksfälle zur See durch elementare Gewalten sich nach einer Reihe von Erfahrungen im voraus berechnen lassen, während der Verlust infolge „Willkühr und Eigensinn, wie z. B. infolge der Beeinträchtigungen des unschuldigen Seehandels in Kriegszeiten durch die kriegführenden Parteien, der plötzlichen und übertriebenen Kränkungen des Völkerrechtes usw. unbestimmbar sei.

Die Gefahrenklassifikation, wie sie von der Schriftstellern des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Seeassekuranz vorgeschlagen wird, wird aber praktisch von ihnen kaum verwertet; jedenfalls finden wir in den Schriften mit einer Ausnahme — es handelt sich hier um die Angabe der Höhe der Prämie in Kriegs- oder Friedenszeiten — nirgends etwas davon erwähnt.

Eine viel geringere Rolle spielt die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des Versicherungsrisikos bei der Feuerassekuranz. Wir begegnen hier zwar auch Versuchen der Ermittlung der Feuergefährlichkeit, aber über deren Berechnung haben die deutschen Kamera-

---

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 61.

[2]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 584.

[3]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. III. S. 453.

listen fast durchweg falsche Ansichten. Bergius[1]) ist bei der Versicherungsnahme zufrieden mit einer schriftlichen Anzeige, in welcher der Betreffende anzugeben hätte, „wie er heisse, und wer er sei, in welchem Amte oder Orte das Gebäude liege, ob es eins oder mehrere Gebäude seien und was für welche.“ In dieser Erklärung findet also die Bauart keine genügende Berücksichtigung; vor allem fehlt aber eine nähere Angabe über die Entfernung der Nachbarhäuser und deren Benutzungsart, eine entschieden sehr wichtige Frage.

Die grösste Bedeutung legen die Kameralisten auf das Vorhandensein von Feueranstalten, sodass sie die Gebäude einer grösseren Stadt, auch wenn sie so nahe zusammenhängen, dass ein Brand alle anderen Objekte in Gefahr bringt, für bessere Risiken halten, als ein alleinstehendes Haus, vorausgesetzt, dass die Stadt nur Massregeln zum Löschen getroffen hat. Büsch[2]) hält die hamburgischen Feueranstalten bei der Beurteilung der Feuergefährlichkeit für so wichtig, dass er glaubt, ein Ueberhandnehmen „nicht hamburgischer Genossen“ könne die Schadenswahrscheinlichkeit von 1 : 2000 auf 1 : 400 oder gar 1 : 200 herabdrücken. Aus demselben Grunde fordert Bergius[3]) für die grossen und mittleren Städte, sowie für die kleineren Städte, Dörfer und das platte Land getrennte Feuersozietäten, weil die letzteren „aus Mangel genugsamer Anstalten wider die Feuersgefahr gemeiniglich mehr Feuerschaden leiden“ als erstere. Die Gefahr, dass ein versichertes Haus einer Stadt von einem brennenden Nachbarhause Feuer fassen könnte, berücksichtigt auch er nicht; auch kommt auch er, wie alle seine Zeitgenossen, nicht auf den Gedanken, die Gründung einer einheitlichen Sozietät vorzuschlagen, deren Mitglieder nach der Grösse der Feuergefährlickeit, nicht allein nach der Höhe der Versicherungssumme abgestufte Prämien bezahlen könnten. Neben dem schon erwähnten Grunde hält Büsch[4]) eine für ein ganzes Land bestehende Brandkasse

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 65.
[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 351.
[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 70.
[4]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 334.

für ungerecht wegen der „Unbilligkeit des gleichmässigen Beitrages für die Eigner solcher Gebäude, welche ihrer Bauart nach der Feuersgefahr weniger ausgesetzt sind"; dagegen ist für Justi[1]) abgesehen von der Versicherungssumme nur das Vorhandensein oder Fehlen guter Feuerlöschapparate bei der Prämienberechnung ausschlaggebend, die Bauart, die Lage des Gebäudes, das darin betriebene Gewerbe etc. lässt er unberücksichtigt. v. Berg[2]) hält sogar eine Versicherungsanstalt nur in dem Falle für möglich, dass alle Teilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesetzt sind.

Zinke[3]) ist der erste, der gegen die allgemein verbreitete Ansicht auftritt, dass allein stehende Gebäude, namentlich solche in kleinen Städten oder Dörfern, schlechtere Risiken darstellen, als die Häuser in Grossstädten. Er erklärt seine abweichende Ansicht ganz richtig mit der Tatsache, dass es viel mehr Kleinstädte und Dörfer gebe, als Grossstädte, und dass somit naturgemäss öfter in jenen Feuersbrünste entstehen müssten, als in diesen. Er glaubt ebenso wenig mit Gewissheit bestimmen zu können, „dass ein Brand auf dem Dorfe und in einer kleineren Stadt grosse und allgemeine Verwüstungen anrichten müsse, als es zuverlässig anzunehmen sei, dass in grossen Städten der guten Feuergerätschaft halber kein beträchtlicher Brand entstehen könne". Sodann macht er auf die Bedeutung des Inhalts der Gebäude für die Ermittelung der Gefahrenklassen aufmerksam und führt eine Reihe von Beispielen an zum Beweise seiner Behauptung, dass ein Gebäude einer Stadt wegen des darin darin betriebenen Gewerbes häufig sogar ein schlechteres Risiko für die Gesellschaft bilde als ein Haus auf dem Lande.

Einige Versuche zur Durchführung der Klassifikation auf dem Gebiete der Lebensversicherung finden wir schon in den kameralistischen Schriften des 18. Jahrhunderts. Bei der Einrichtung von

---

[1]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 627.

[2]) Staatswissenschaftliche Versuche Bd. I. S. 96.

[3]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 613. flg.

Witwenkassen legt Weber[1]) für die Berechnung des Risikos Wert auf die Beschäftigung der Ehegatten; er verlangt besondere Kassen für solche Stände, die vor anderen einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt sind, wie das Militär und die Bergleute, und unterscheidet die Risiken nach dem Geschlecht und Gesundheitszustand. Damit die Gesellschaft über die Körperkonstitutionen des Individuums, welches eine Lebensversicherung eingehen will, richtige Auskunft erhält, soll es vor der Aufnahme ein von einem approbierten Arzt ausgestelltes Attest einschicken, „worin der Attestierende auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert, dass der Recipiendus von keiner chronischen Krankheit behaftet, jetzt überhaupt nicht krank, sondern gesund sei". Eine Versicherung minderwertiger Leben erwähnt er naturgemäss nicht, weil für diesen Zweig erst recht die erforderlichen umfangreichen statistischen Unterlagen fehlten. Auch Unger[2]) verlangt in seinem in den Leipziger Sammlungen veröffentlichten Vorschlage der Witwenkassen, dass die Aufnahme in erster Linie von dem Gesundheitszustande abhängig gemacht werde, und dass die Prämien nach dem Alter des Mannes und der Frau abgestuft würden, d. h. je älter der Mann und je jünger die Frau, desto höher die Prämie. Unger ist der erste Kameralist in Deutschland, der auf Grund einer vorliegenden Absterbeordnung und mit Hülfe der Arithmetik Leistungen und Gegenleistung gleichzumachen versucht. Nach der von ihm aufgestellten Gleichung: $a = A \frac{p^n - 1}{p^{m. + n.}}$ (in welcher a das einmal zu zahlende Kapital, A die Höhe des Witwengeldes, m die Anzahl der Jahre, welche der Mann, und n diejenige, welche die Frau als Witwe wahrscheinlich noch zu leben habe, und p den sogenannten Zinsfaktor bedeutet) stellt er eine Tabelle her bei einem Alter der Frau von 16—30 und bei einem solchen des Mannes von 24—50 Jahren für eine Witwenpension von 100 Rthl. Die zu seiner Berechnung nötigen statistischen Grundlagen entnimmt Unger den Werken J. P.

[1]) Staatswirtchaft. Bd. I. S. 132.
[2]) Leipziger Sammlungen. Bd. XV. S. 488-92.

Süssmilchs[1]), der die Bedeutung der Gesetze der Sterblichkeit für den Staat und andere Einrichtungen zu schätzen weiss und es mit Recht als hinlänglich erwiesen erklärt, dass man nur auf Grund eines grossen Zahlenmaterials zu einer richtigen, für die Lebensversicherung unentbehrlichen, Absterbeordnung kommen könne, oder wie er sagt, zu der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung zu leben und zu der Bestimmung der mittleren Lebensdauer.

Ueber die Bedeutung des Gesetzes der grossen Zahlen verrät namentlich Büsch[2]) in seinen Werken klare Ansichten. Je mehr Mitglieder mit gleichen Risiken in eine Versicherungssozietät eintreten, desto grösser sei die Wahrscheinlichkeit, dass das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben so bleibe, wie es a priori ausgerechnet sei. Mit vollem Recht hebt er hervor, „dass nicht bloss hohe Prämien den Gewinn sichern, sondern weit mehr die zunehmende Ausbreitung der Geschäfte.“ Die auf Grund der Mortalitätstabellen gemachte Berechnung der Leibrenten treffe nur ein, wenn es sich um eine grosse Anzahl von Versicherten handle, während die Wahrscheinlichkeit bei einzelnen sehr trüge. Je mehr Schiffe eine Transportassekuranzgesellschaft versichere, „desto näher komme sie der Wahrscheinlichkeit des Verhältnisses[3]),“ welches vorher berechnet sei. Dagegen kann noch Sonnenfels[4]) behaupten, dass „es dem Assekuranten einerlei sei, ob er mehrere Schiffe oder auch eine wirklich kostbare Ladung versichert hätte.“ Bedenklich ist es aber, wenn Büsch[5]) die seitens der Hamburger Feuerkasse in einem Zeitraum von 50 Jahren gesammelten Erfahrungen für hinreichend hält, um daraus auf eine der Gewissheit sich sehr nähernde Wahrscheinlichkeit schliessen zu können.

Damit eine Versicherungsgesellschaft stets solvent bleibe, ver-

[1]) Göttliche Ordnung . . . Bd. II. S. 366.
[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. III. S. 458.
[3]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 347.
[4]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Teil II. S. 291.
[5]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 341.

langt die heutige Technik von ihr, dass sie keine vereinzelten grossen Risiken übernehme, sondern nach einer möglichsten Gleichwertigkeit trachte. Schon Büsch[1]) hält es „für eine Hauptregel des verständigen Assekuradörs, auf viele Schiffe, aber nur kleine Summen zu zeichnen.“ Er erklärt es für eine sehr wichtige Einrichtung, dass den Bevollmächtigen der Hamburger Transportassekuranzkompagnie ein Maximum angegeben sei, über welches hinaus sie nicht versichern dürften. Weil Büsch die Gefahr der Ungleichwertigkeit der Risiken für die Sicherheit des Betriebes einsieht, warnt er a. a. O.[2]) die Feuerversicherungsgesellschaften, den Inhalt einzelner Speicher zum vollen Wert zu versichern. Das Mittel, dessen sich die Gesellschaften in letzter Zeit allgemein bedienen, um alle Risiken möglichst gleich zu machen, die Rückversicherung, schlägt Büsch nicht vor, trotzdem er, wie wir unten sehen werden, ihre Bedeutung zu schätzen weiss, sondern rät nur, die Versicherung bis zu einer gewissen Grenze zu übernehmen und dem Kaufmann anheimzustellen, den Rest anderswo unterzubringen.

Aus demselben Grunde, aus dem eine Gesellschaft keine vereinzelten sehr grossen Risiken übernehmen darf, ist auch die sogenannte Klumpenversicherung zu verwerfen, d. h. die Versicherung einer Vielheit von Objekten, die so nahe zusammenhängen, dass sie durch einen Schaden zerstört werden können. Wenn die Gefahr besteht, dass ein und derselbe Schaden sehr viele, oder sogar alle Versicherten einer Gesellschaft trifft, ist eine Versicherung zwecklos. „Ein solches Unglück kann nicht,“ wie von Berg[3]) sehr richtig bemerkt, „Gegenstand der Assekuration sein, indem, wenn jeder Hülfe bedarf, keiner Hilfe zu leisten vermag, und die Wenigen, welche vielleicht minder Schaden leiden, allen zu helfen nicht im stande sind.“ Darum hält Jung[4]) eine Versicherung gegen Wetter-

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 347.
[2]) Ebenda. Bd. V. S. 355.
[3]) Staatswissenschaftliche Versuche. Bd. I. S. 95/96.
[4]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 398.

schäden und Misswachs in einem kleinen Staate für undurchführbar; denn der Schaden treffe meistens einen so grossen Prozentsatz der Bewohner, dass der verschonte Rest nicht imstande sei, den Geschädigten den Verlust zu ersetzen. Diese Gefahr erkennt Bergius[1]) in einer Viehversicherung, welche sich auf einen kleinen Bezirk erstrecke, zumal die Seuchen in der Regel so stark auftreten, dass die Deckung des durch das Verenden des Viehes verursachten Vermögensbedarfs durch die Versicherung unmöglich sei. Wie wir in Zinkes Schriften schon viele wichtige Ansichten über das Versicherungswesen im allgemeinen gefunden haben, so verrät er auch über die Folgen, welche eine Klumpenversicherung für die Gesellschaft haben könne, ein richtiges Urteil. Er macht auf die gefährlichen Risiken aufmerksam, welche die Häuser einer Stadt mit schmalen Strassen und engen Gassen darstellten. Weil die Gebäude „so nahe in einander gesetzet“[2]) seien, dass sie alle zusammen leicht ein Raub der Flammen werden könnten, bedeute die Versicherung dieser Häuser für eine Gesellschaft eine grosse Gefahr. Wie Büsch mit Recht die Wahrscheinlichkeit, dass der Versicherungsfall nur bei einzelnen Versicherten zur selben Zeit eintrete, für die erste Voraussetzung einer Assekuration hält, weil nur dann „diesen wenigen von den übrigen geholfen werden[3])“ könne, so hält auch er eine Versicherung gegen Misswachs und Viehseuchen für undurchführbar, gegen Hagelschlag aber für denkbar, weil dieser nur einzelne kleine Teile eines grossen Landes in der Regel treffe.

Trotzdem von Berg den vollständig richtigen Satz aufstellt, dass ein Unglück, welches in der Regel allgemein wirkt, nie Gegenstand der Assekuration sein kann, hält er doch eine Ernte- und Herbstassekuranz für ausführbar und behauptet sogar, dass man allgemein der Ansicht sei; und doch gibt es kaum ein anderes Unglück, ausgenommen die Viehseuchen, welches so allgemein wirkt

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 85.

[2]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 615.

[3]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 330.

als der Schaden, gegen den dieser Zweig Sicherheit schaffen soll. Auch von Justi[1]) „sieht nicht ein, was uns abhalten könne, bei Wasser- und Hagelschäden eine Assekuranzsozietät einzuführen.“ Bei der Berechnung der Prämie genügt ihm „der ungefähre Wert der Früchte, den ein Acker zu tragen pflegt,“ die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens und vor allem die Gefahr, dass alle Versicherten zu derselben Zeit getroffen würden, berücksichtigt er nicht, wenn er gegen den Schaden an Feldfrüchten eine Versicherung vorschlägt, welche sich auf ein Fürstentum oder sogar nur auf einen Kreis erstrecken solle[2]).

Dass eine Klumpenversicherung für den Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft, welche feste Prämien erhebt, verhängnisvoll werden kann, und einen Gegenseitigkeitsverein, welcher die Deckung der Schäden durch nachträgliche Umlagen aufbringt, zwecklos macht, beachtet auch von Pfeiffer[3]) nicht. Er betont zwar mit vollem Recht, dass eine Viehassekuranz eines grossen Landes die Mitglieder in ungerechter Weise belasten würde, wenn sie von allen Mitgliedern gleiche Prämien erhebe, weil gewisse Gegenden vor anderen den Seuchen sehr ausgesetzt seien, um aber dieser „Disproportion“ aus dem Wege zu gehen, schlägt er für jeden einzelnen Kreis eine solche Gesellschaft vor. Auch hält er die Durchführung einer Versicherung der Feldfrüchte für einfach, falls sich diese nur auf einen Kreis oder eine Amtshauptmannschaft erstrecke, vorausgesetzt, dass das Land „einen wohleingerichteten Kontributionsfuss“[4]) habe, wie er überhaupt der völlig falschen Ansicht ist, dass alle Versicherungszweige durchführbar seien, sobald das versicherte Objekt einen bestimmbaren Wert besässe und einer Gefahr ausgesetzt sei[5]). Die Voraussetzung, dass die Gefahr zwecks Berechnung der Prämie auch hinsichtlich ihrer Grösse berechenbar sei, macht er nicht.

---

[1]) Staatswirtschaft. I. Teil. S. 287.
[2]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 769.
[3]) Allg. Polizeiwissenschaft. Bd. II. S. 256.
[4]) Ebenda. I. Teil. S. 339.
[5]) Ebenda. I. Teil. S. 333.

Auffallend ist es, wie Bensen[1]) noch am Ende des 18. Jahrhunderts behaupten kann, dass alle Teilnehmer einer Versicherungsanstalt gegen den Schaden an Feldfrüchten, namentlich infolge Hagelschlags, der Gefahr in gleichem Grade ausgesetzt seien, während doch manche Schriftsteller vor ihm mit Recht das Gegenteil nachgewiesen haben.

Fassen wir den Inhalt dieses Abschnittes kurz zusammen, so haben wir gefunden, dass bei den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger unklare Begriffe über das Verhältnis der Prämien zum Risiko herrschen. Alle stimmen darin überein, dass die Höhe der Versicherungssumme als Massstab der Prämie dienen muss; dass aber zu diesem noch ein anderes Moment treten muss, nach welchem sich die Höhe der Prämie richtet, entgeht einem Teil der Schriftsteller vollständig, der andere sieht zwar die Notwendigkeit ein, findet aber nicht die richtigen Mittel, nach dem Grade der den versicherten Objekten drohenden Gefahr die Prämien abzustufen. Diese Tatsache ist aber nur zu erklärlich; denn zur Bestimmung des Grades der Gefahr bedarf es einer Menge statistischer Grundlagen, welche nur auf Grund von Beobachtungen während einer ganzen Reihe von Jahrzehnten gewonnen werden können; es fehlen aber im 18. Jahrhundert noch die geeigneten Einrichtungen und Massnahmen zur Gewinnung der erforderlichen statistischen Unterlagen. Da es an diesen Vorbedingungen zur Bestimmung des Versicherungsrisikos, d. h. des Produktes aus der Versicherungssumme und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles mangelte, konnten sie das Prinzip der Gleichheit der Leistung und Gegenleistung nur ganz unvollkommen durchführen.

Die Form des Versicherungsbetriebes.

So alt die Geschichte der Versicherung ist, so lange hat man sich in der versicherungswissenschaftlichen Literatur über die Vor-

[1]) Staatslehre. 2. Teil. S. 127.

züge und Mängel der verschiedenen Formen des Betriebes gestritten. Wie heute, so gehen schon im 18. Jahrhundert die Ansichten der deutschen Kameralisten über die Frage auseinander, ob ein öffentlicher Versicherungsbetrieb dem privaten vorzuziehen sei, oder umgekehrt.

Allein die Gründe, aus welchen die Anhänger des öffentlichen Betriebes für dies System eintreten, sind z. T. ganz andere als die, welche z. B. Adolph Wagner in neuerer Zeit für die Verstaatlichung des Versicherungswesens vorbringt. Wie wir schon oben sahen, empfiehlt Leipniz lediglich eine staatliche Versicherung, um den Fürsten aus dieser Kasse ein Einkommen zufliessen zu lassen. Die im 18. Jahrhundert herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen, die Ideen des Merkantilismus, der die Machtbefugnisse des Staates zu erweitern strebte und die Bevormundung der Untertanen seitens der regierenden Gewalt so hoch schätzte, brachten naturgemäss Vorschläge der verschiedensten staatlichen Versicherungszweige, namentlich auf dem Gebiete der Personenversicherung, welche die Eheschliessungen erleichtern und dadurch die Bevölkerungszahl vergrössern sollte.

Damit eine Aussteuerkasse diesen Zweck erreiche, hält Weber[1]) es für ein Hauptterfordernis, „dass sie keineswegs eine Privatanstalt, sondern ein öffentliches Institut der Staatspolizei sei," weil sie nur in diesem Falle „den erforderlichen Kredit und Glauben" wahren könne. Auch die Witwenkasse müsse „durchaus eine ganz öffentliche Landesanstalt" sein, „weil alles auf die grösste, unbedingteste Sicherheit des Instituts ankomme," die sich nur auf diese Weise erzielen lasse. Wenn sogar heute noch von den Anhängern der staatlichen Versicherung vorgebracht wird, dass Treue und Glauben, die Grundlage einer Versicherungseinrichtung, am besten im öffentlichen Betriebe erhalten werden könne, so müssen wir Webers Forderung, zumal diese im 18. Jahrhundert gestellt ist, als durchaus begreiflich

[1]) Staatswirtschaft. Bd. I. S. 107.

anerkennen. So führt auch von Justi[1]) den Grund für das kurze Bestehen solcher privater Anstalten darauf zurück, dass es diese „an Redlichkeit und genugsamer Ueberlegung" hätten fehlen lassen; darum fordert er von der Regierung, dass sie diesen Kassen „die Seele und das Leben gebe." Sowohl Justi wie Weber treten nur für einen öffentlichen Versicherungsbetrieb ein, um den verschiedenen Kassen die unbedingteste Sicherheit zu gewähren, weil sie in privaten Händen „nur zu Betrügereien, sowohl von Seiten der Administratoren, als der Interessenten, die auf fremde Personen einsetzen, gemissbraucht[2])" würden.

Bergius[3]) dagegen kommt bei der Untersuchung der Frage, ob es in fiskalischer Hinsicht empfehlenswert sei, dem Staate und dem Regenten den Versicherungsbetrieb zu überlassen, zu dem Resultat, dass ein privater Betrieb dem öffentlichen vorzuziehen sei, weil zu befürchten stehe, dass „der Staat versuchen würde, aus dem Assekuranzhandel allen möglichen Vorteil zu ziehen, um die landesherrlichen Einkünfte dadurch zu vermehren." Noch auf eine andere Gefahr macht er aufmerksam, die ein öffentlicher Betrieb mit sich bringen würde, welche noch heute nicht mit Unrecht gegen dies System vorgebracht wird; im Kriegsfalle könne der Feind die Versicherungskasse, wenn diese Staatseigentum wäre, sich aneignen. Ausserdem verwirft er eine staatliche Versicherung aus dem Grunde, dass das Monopol notwendiger Weise ein Steigen der Assekuranzpreise nach sich ziehen müsste, von welchem er, wie wir schon sahen, nur volkswirtschaftliche Nachteile erwartet.

Bei der privatwirtschaftlichen Versicherung unterscheiden die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts zwischen Versicherung auf Gegenseitigkeit und Unternehmung mit Erwerbszweck. Wenn heute sich das letzte System in Form einer Aktiengesellschaft neben den Gegenseitigkeitsvereinen behaupten kann, trotzdem ein Teil des

[1]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 224/25.
[2]) Staatswirtschaft. Bd. I. S. 115.
[3]) Polizei- und Kameralmagazin. . Bd. I. S. 62/63.

Gewinnes den Aktionären zufliesst, so liegt das neben anderen Gründen — Vorliebe des Publikums für feste Prämien, grössere Leichtigkeit der Gründung und geringere Schwierigkeit in den Anfangsstadien — hauptsächtlich an der Regsamkeit der Aktiengesellschaften in der Anwerbung und der Reklame. Da aber erst seit wenigen Jahrzehnten die Anwerbetätigkeit sich zur Blüte entfaltet hat, ist es erklärlich, dass im 18. Jahrhundert die Gegenseitigkeitsgesellschaften die grösste Sympathie genossen, welche keine festen Prämien erheben, sondern die Beiträge nach eingetretenem Bedarf umlegen. Hierin liegt der Unterschied zwischen den Brandkassen und den Brandassekurationsgesellschaften, den wir bei den in Frage kommenden Schriftstellern häufig finden.

Zinke[1]) sowohl wie Jung[2]) halten die Form der Versicherung, welche die erforderliche Entschädigungssumme durch nachträgliche Umlagen aufbringen, für die geeigneteste; denn einmal erfordere sie keine Direktion, welche besoldet werden müsse, sodann liesse sich der grösste Fehler der anderen Betriebsform vermeiden, welcher von den Merkantilisten immer wieder betont wird, die Entziehung der im voraus bezahlten Prämie aus dem Geldumlauf. Das Geld, welches zur Entschädigung der Abgebrannten in den Brandkassen stets vorrätig sein müsse, meint Jung, liege nutzlos da; trotzdem er schon die Möglichkeit einsieht, dass die Kasse einen Teil der Kapitalien verleihen könne, verwirft er dieses System. Wiederum ein Beweis für die von mir schon öfters aufgestellte Behauptung, dass sich die Ideen des Merkantilismus auch in den Ansichten über das Versicherungswesen wiederspiegeln. Die Anhänger dieses Wirtschaftsystems sind eben von dem volkswirtschaftlichen Nutzen einer regen Geldzirkulation so sehr überzeugt, dass sie mit wenigen Ausnahmen schon aus diesem Grunde für diejenige Form des Vesicherungsbetriebes eintreten, welche das wenigste Betriebskapital verlangt.

---

[1]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 599/600.

[2]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 378.

„Es darf die Entschädigungsumme," sagt Bensen[1]), „nicht eher zu einer gemeinschaftlichen Kasse herbeigeschafft werden, als bis der Unglücksfall sich ereignet hat, weil jede Hemmung des Geldumlaufs, die hieraus entstehen müsste, für alle gleich schädlich wird, ohne den Entschädigten weiter zu nützen."

Abgesehen von den wirtschaftlichen Anschauungen wird uns das Eintreten der Mehrzahl der Kameralisten für eine gegenseitige Versicherung durch die Tatsache verständlich, dass diese Betriebsform weniger mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat als das System mit festen Prämien, wenigstens so weit die Sicherheit der Existenz der Gesellschaft in Frage kommt und nicht die gerechte Durchführung der Versicherung. So entscheidet sich Büsch[2]) für die Gesellschaft, welche zwar zur Bestreitung geringer Kosten kleine jährliche, im voraus zu zahlende Beiträge erhebt, im übrigen aber die erforderliche Versicherungssumme auf die Mitglieder verteilt, weil diese „weniger, als andere Arten von Versicherungen, eine Berechnung von Wahrscheinlichkeit voraussetze, wie hoch dieser Ersatz an die Unglücklichen für ein jedes Mitglied der Gesellschaft anlaufen möchte." Wenn wir die Zeitverhältnisse berücksichtigen, müssen wir die von ihm ausgesprochene Befürchtung, „dass die durch feste Prämien erkaufte Garantie für nicht völlig sicher gehalten[3]) werden könne, für berechtigt erklären und ihm zustimmen, wenn er von der obigen Form behauptet, dass diese die einfachste sei und die möglichst grösste Sicherheit gewähre. Auch Frank[4]) verteidigt die Zweckmässigkeit desjenigen Systems, nach welchem die infolge einer Missernte fällig gewordenen Summen durch Umlage aufgebracht werden.

Dagegen ist Lotz[5]) der gegenteiligen Ansicht; er hält eine Versicherung mit festen Prämien trotz der grösseren Verwaltungs-

[1]) Staatslehre. II. Teil. S. 123/24.
[2]) Büsch sämtliche Schriften. Bd. V. S. 333.
[3]) Ebenda. S. 336/37.
[4]) Landwirtschaftliche Polizei. Bd. 1. S. 264/65.
[5]) Staatspolizeigewalt. S. 613/14.

kosten und trotz der Gefahr, die Kasse könne bei starken Unglücksfällen namentlich in den ersten Jahren nach ihrer Gründung nicht imstande sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, für zweckmässiger. Es gibt zu bedenken, wenn er diesen schwerwiegenden Nachteilen dieser Betriebsform die Vorteile gegenüberstellt, dass einmal durch „geringe beständige Beiträge der Unglücksfall, der dies oder jenes Individuum getroffen habe, so wenig fühlbar als möglich gemacht würde," und dass ferner „nur auf diesem Wege der Schade mit der erforderlichen Schnelligkeit ersetzt werden könne." Die von Jung und Bensen vorgebrachte Begründung, wegen deren sie dem Umlageverfahren den Vorzug geben, widerlegt Lotz mit vollem Recht durch den Hinweis auf die Tatsache, dass man das dem Umlauf durch im voraus zu zahlende Prämien entzogene Geld „durch sichere Verlehnung" der Produktion zurückerstatten könne.

Wenn Justi[1]) gegen eine Transportversicherung mit festen Prämien nichts einwendet, so ist bei ihm nur der Gesichtspunkt massgebend, dass durch Vermehrung der Konkurrenz die Assekuranzpreise erniedrigt werden könnten; wie er überhaupt, ebenso wie Sonnenfels[2]), vor einem Monopol warnt.

Ein unbilliges Verlangen stellt Büsch[3]) an die Aktionäre, wenn er von ihnen die im Laufe der Jahre gezogenen Dividenden zurückfordert für den Fall, dass die Gesellschaft mit so grossem Verlust arbeitet, dass die Einzahlung aller Aktien zur Lösung ihrer Verbindlickeiten nicht ausreicht und sie sich für zahlungsunfähig erklären muss.

Büsch[4]) sowohl wie Sonnenfels[5]) erkennen schon den Grund, aus dem heute noch die Transportversicherung ausschliesslich von

---

[1]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 766.
[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 299.
[3]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. III. S. 281.
[4]) Ebenda. Bd. V. S. 340.
[5]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 286.

Aktiengesellschaften betrieben wird, dass nämlich hier viele Versicherungen auf kurze Zeit vorkommen.

„Die ganze Zeit des Merkantilismus", sagt Schmoller[1]), neigte im Innern und nach aussen zur Ueberschätzung und Ueberspannung der staatlichen Machtbenutzung", eine Behauptung, deren Richtigkeit auch aus der versicherungswissenschaftlichen Literatur des 18. Jahrhunderts hervorgeht, wenn man die Ansichten der Schriftsteller über die Vor- und Nachteile einer Zwangsversicherung resp. einer freiwilligen Versicherung untersucht. Die Mehrzahl der Kameralisten des absolut-monarchischen Polizeistaates hält es für selbstverständlich, dass die Staatsgewalt ohne Bedenken ihre Macht brauchen müsse, um durch Versicherungszwang den Zweck, den sie mit der Einführung der Assekuranzen verfolgt, zu erreichen. „Gleich einem liebreichen Vater", sagt Justi[2]), „muss der Regent seine Kinder mit Gewalt nötigen, die Arzeneien einzunehmen, ob sich gleich einige unter ihnen davor ekeln." Er hält den Staat für durchaus berechtigt, die Bürger, die ihr wahres Beste nicht einsehen, auch gegen ihren Willen zur Teilnahme an einer Feuerversicherungssozietät zu zwingen, wie es seines Erachtens auch nicht der freien Willkür der Untertanen überlassen werden dürfe, „ob sie ihre Aecker gegen Misswachs versichern lassen wollen oder nicht," da er den wenigsten eine solche wirtschaftliche Einsicht zutraut, dass sie sich von dem Nutzen dieser Anstalt ein rechtes Bild machen können. Eine Feuerversicherung, welcher die Untertanen aus freien Stücken beitreten könnten, würde nach Justis[3]) Ansicht nie ihren Zweck erreichen, „weil es allenthalben Leute geben werde, die aus Geiz oder aus Mangel der Einsicht daran keinen Teil nehmen würden"; darum sei es unvermeidlich, dass „der Landesherr solche Anstalten durch seine Autorität einführe und es nicht auf die freiwillige Teilnehmung der Untertanen ankommen lasse"[4]).

---

[1]) Grundriss. II. Teil. S. 601.
[2]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 626.
[3]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 111.
[4]) Staatswirtschaft. I. Teil. S. 286.

Ebenso rät Pfeiffer[1]), eine Feuerversicherungssozietät so einzurichten, dass alle Hauseigentümer zur Versicherungsnahme gezwungen würden, und verlangt von der Versicherungskasse gegen Misswachs, dass die Eigentümer steuerpflichtiger Güter beizutreten verpflichtet, Freigüter aber ausgeschlossen würden. „Die Erhaltung und Sicherstellung des Staatsvermögens," wie von Berg[2]) offen zugibt, „dieser unstreitig rechtmässige Zweck," liesse sich durch eine freiwillige Versicherung nicht erreichen. Aus dieser Forderung geht zur Genüge hervor, dass der Zweck einer Zwangsversicherung im 18. Jahrhundert ein ganz anderer war als derjenige, den die modernen Kulturstaaten mit der Einführung einer Zwangsarbeiterversicherung verfolgen. Hier gilt es, die materielle Lage der unteren Volksschichten, von denen man keine genügende wirtschaftliche Vorsorge erwartet, um ihrer selbstwillen zu heben, während dort hauptsächlich fiskalische Gründe ausschlaggebend sind.

Wie alle Merkantilisten, so weist auch Bergius[3]) dem Staate die weitgehendsten Aufgaben zur Regelung des wirtschaftlichen Lebens der Untertanen zu; er verspricht sich von den Assekuranzanstalten nur dann einen Nutzen, wenn sie „unter dem Schutze des Landesherrn, und der Aufsicht und Direktion der hohen Obrigkeit und eines wohl eingerichteten Polizeiwesens gemacht werden und stehen." Ein unverständlicher Widerspruch findet sich in der bereits oben angeführten Schrift Krugs[4]), wenn er es einmal für „eine unglückliche Idee erklärt, die Regierung als vormundschaftliche Behörde zu betrachten," und dann doch später so energisch für eine Zwangsarmenassekuranz eintritt. Er verlangt nicht etwa nur den Beitritt der unteren Volksschichten, sondern will die Versicherung auf sämtliche Klassen ausgedehnt wissen und zwar mit solcher Strenge, wie wir sie bei keinem Schriftsteller damaliger Zeit wiederfinden. „Wer

---

[1]) Allg. Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 335.
[2]) Polizeirecht. 3. Teil. S. 72.
[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 70.
[4]) Die Armenassekuranz. S. 61 und 99.

seine laufenden Beiträge für Frau und Kinder nicht gehörig bezahlt, soll durch die strengsten Massregeln dazu angehalten werden, und die Assekuranzanstalten sollen berechtigt sein, alle Zwangsmittel gegen ihn zu ergreifen; wenn diese dennoch nicht zum Ziele führen, soll der Zahlungsunfähige alle seine bürgerlichen und Ehrenrechte verlieren."

Denselben Grund, aus dem noch heute Fachleute für eine Zwangsversicherung eintreten, führen schon Schreber[1]) und Bergius[1]) für die Zweckmäsigkeit dieser Versicherungsform an: nur eine auf Grund einer landesherrlichen Verfügung erzwungene Viehassekuranz könne dieser Anstalt den Umfang verschaffen, der zur Wahrung ihrer Sicherheit erforderlich sei, weil der grösste Teil der Bevölkerung aus Mangel an Einsicht oder aus Gleichgültigkeit freiwillig nicht beitreten würde. Der Regent solle „die ihm anvertraute Gewalt gebrauchen, und sich nicht den unüberlegten Eigennutz der meisten Untertanen zur Regel dienen lassen[2])."

Entschieden gegen eine Zwangsversicherung spricht sich Lotz[3]) aus; er hält es auf jeden Fall für widerrechtlich, wenn der Staat seine Bürger zur Teilnahme an einer Versicherung zwingen wollte. Trozdem er sich der wirtschaftlichen Bedeutung der Assekuranz wohl bewusst ist, hält er die Hülfspolizei für unberechtigt zu einer solchen Bevormundung, wie sie eine Zwangsversicherung bedeuten würde, und erklärt es nur für ihre Aufgabe, die Bürger von dem Nutzen der Versicherung zu überzeugen. Gelinge es ihr nicht, sie zum freiwilligen Beitritt zu bewegen, so möge man sie ohne Bedenken in solchen Unglücksfällen, gegen deren Folgen die Versicherung hätte Abhilfe schaffen können, ihrem Schicksal überlassen.

Der gleichen Ansicht ist auch Frank[4]): eine Wohltat dürfte niemandem aufgedrungen werden. Als ein richtiges Argument gegen

---

1) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 84/85.
2) Ebenda. Bd. III. S. 109.
3) Staatspolizeigewalt. S. 615.
4) Landwirtschaftliche Polizei. Bd. I. S. 256.

eine Zwangsversicherung bringt er die Tatsache vor, dass dieser Zwang leicht eine Abneigung gegen die Assekuranz wachrufen könne. Daher zieht er eine freiwillige Versicherung vor, zumal er der allerdings irrigen Meinung ist, dass „sich eine derartige Anstalt durch freiwillige Subscription gar wohl zustande bringen“ liesse.

v. Berg[1]) verwirft die Zwangsversicherung gegen Misswachs und Viehseuchen und verlangt von der landwirtschaftlichen Polizei nur, dass sie die Staatsbürger „durch Darstellung der Vorteile solcher Anstalten zum Beitritt aufmuntere“ und sie darauf aufmerksam mache, dass sie keine Unterstützung seitens des Landesherrn zu erwarten hätten für den Fall einer Missernte oder bei dem Auftreten einer Seuche.

Es ist nicht etwa Zufall, dass grade diese Kameralisten, welche am Ende des 18. Jahrhunderts oder schon in den ersten Jahren des 19. ihre Werke herausgegeben haben, gegen eine Zwangsversicherung eintreten. Denn sie stehen schon auf dem Boden des Individualismus, auf sie haben schon die wirtschaftlichen Ansichten Adam Smiths Einfluss ausgeübt. Der Merkantilismus musste in dieser Zeit in Deutschland dem physiokratischen System und dem Smithianismus weichen, die die Freiheit der einzelnen Individuen im Wirtschaftsleben proklamierten.

Wenn aber die Schriftsteller um die Wende des 19. Jahrhunderts für grössere Freiheit der Staatsbürger auf wirtschaftlichem Gebiete eintreten, so halten sie doch eine wirksame staatliche Beaufsichtigung des Versicherungswesens für notwendig im Interesse der Versicherten und des Gemeinwohls. Wie schon Sonnenfels[2]) genaue Assekuranzordnungen verlangt, oder Bergius[3]) die Feuerversicherungsanstalten „unter dem Schutze des Landesherrn und der Aufsicht der hohen Obrigkeit“ wissen will, so hält v. Berg[4]) die

---

[1]) Polizeirecht. S. 300/01 und 332.

[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 294.

[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 70.

[4]) Polizeirecht. III. Teil. S. 204/05.

Verbindung der Individuen zum Zweck der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz „ihrer Natur nach für einen Gegenstand der aufsehenden Gewalt.“ Der Landesherr solle sich die Statuten der Witwen- und Waisenkassen vorlegen lassen und nach eingehender Prüfung seine Genehmigung zum Geschäftsbetrieb erteilen oder verweigern. Habe er die Satzungen genehmigt, so müsse er auch später darauf sehen, dass nach diesen gehandelt werde. Eine Teilnahme an auswärtigen Kassen, deren Fundation nicht beurteilt werden könne, müsse verboten werden. Besonders in dem Falle hält er die genauste Prüfung und Beaufsichtigung seitens der Staatspolizei für unbedingt erforderlich, dass kein aus milden Stiftungen gebildeter Fond vorhanden ist, dass also die Beiträge von der Höhe der erforderlichen Ausgaben abhängen, und die Kasse nicht einzelne Klassen, sondern einen grossen Kreis von Versicherten zu ihren Mitgliedern zählt. Im letzten Fall begnügt von Berg sich nicht mit dem Einziehen von Erkundigungen über den Geschäftsbetrieb, sondern verlangt, dass die Gesellschaft zur Vorlegung der Rechnungen gezwungen wird. In späteren Kapiteln[1]) tritt er gleichfalls für die staatliche Beaufsichtigung einer Ernte- und Herbstassekuranz und einer Viehversicherung ein. Er stellt eine Behauptung auf, deren Richtigkeit in neuerer Zeit zwar nicht allgemein aber von der überwiegenden Mehrzahl der Fachleute anerkannt wird, dass nämlich die Berechtigung der Oberaufsicht über die Versicherungsanstalten, welche für die Landeswohlfahrt von höchster Wichtigkeit wären, der Landespolizei nicht bestritten werden könne.

Sobald nicht besondere Klassen der Bevölkerung zu einem Versicherungsverein zusammen treten, „um ihrem Gewerbe die nötige Sicherheit zu verschaffen,“ sondern ein grösserer Kreis von Personen, will auch Bensen[2]) der „höchsten Gewalt die Oberaufsicht übertragen„ wissen.

---

[1]) Polizeirecht. III. Teil. S. 301 u. 335.

[2]) Staatslehre. II. Teil. S. 124/25.

Wie wir schon am Anfang dieses Abschnittes sahen, tritt Weber[1]) für einen öffentlichen Betrieb der Personenversicherungsarten ein, welche nach seiner Ansicht der Polizei ein Mittel an die Hand geben, die Eheschliessungen zu fördern und zu begünstigen; er lässt aber auch einen privaten Betrieb zu, verlangt dann aber zwecks Wahrung von Treue und Glauben dieser Kassen eine bis ins einzelne gehende staatliche Beaufsichtigung. Die Aussteuerkasse müsste, „falls sie eine Privatunternehmung wäre, stets unter der strengsten Aufsicht der Staatspolizei stehen, die den ganzen Plan und Entwurf derselben zu prüfen, für gehörige Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen, und nur, wenn sie mit der ganzen Einrichtung zufrieden zu sein Ursache hätte, dieselbe öffentlich zu bestätigen, und dann stets Aufsicht auf ihre Verwaltung zu führen haben würde.“ Er fordert eine jährliche Rechnungslegung, deren Ergebnis in der Presse bekannt zu machen sei, damit das Publikum sich ein richtiges Bild von der Sicherheit der Kasse machen könne. Derselben Ansicht ist er auch über die Notwendigkeit der Staatsaufsicht über die privaten Sterbekassen und Witwen- und Waisenversicherungsanstalten.

Wir begegnen also schon im 18. Jahrhundert bei der Erörterung der Frage, wie der Staat seine Tätigkeit der Beaufsichtigung des Versicherungswesens gestalten soll, den Gesichtspunkten, welche noch heute die wesentlichsten Momente des Aufsichtsrechts der modernen Kulturstaaten ausmachen: in erster Linie die obrigkeitliche Genehmigung oder Konzessionierung der einzelnen Zweige, welche von der Mehrzahl der Schriftsteller, welche diese Frage berühren, gefordert wird; sodann eine mehr oder weniger Punkte umfassende Kontrole des ferneren Geschäftsbetriebes und sogar schon die Forderung einer Veröffentlichung der Ergebnisse desselben, um daraus die materielle Lage der Gesellschaft ersichtlich zu machen.

---

[1]) Staatswirtschaft. Bd. I. II. Teil. S. 107, 113, 115 u. 119.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Versicherungszweige.

I. Teil.

Die Personenversicherungen.

Von jeher ist der Mensch bestrebt gewesen, den ihn umgebenden Gefahren aus dem Wege zu gehen. Je niedriger die Kulturstufe, auf der er steht, desto primitiver die Massnahmen, welche er zur Abwehr der wirtschaftlichen Schäden, welche der Eintritt der Gefahren verursacht, trifft. Am gefürchtesten sind stets die Gefahren gewesen, welche Leib und Leben drohen; erst in zweiter Linie sucht er sein Hab und Gut zu schützen. Hiernach könnte man, trotzdem man nicht sein Leben, sondern den durch Ableben verursachten Schaden versichert, der in den meisten Fällen grösser ist als derjenige, den die Sachversicherung wettmachen soll, annehmen, dass auch die Personenversicherung vor der Sachversicherung Eingang gefunden hätte; dem ist aber nicht so. Es mag dies zum grössten Teil daran liegen, dass diese nicht in dem Masse statistische Unterlagen erfordern wie jene, welche ohne die Kenntnis der wahrscheinlichen Lebensdauer in einigermassen rationeller Weise nicht durchführbar ist. Andererseits muss man betonen, dass, wie wir weiter unten sehen werden, die Personenversicherungsarten diejenigen Zweige waren, bei welchen am frühsten mit Hülfe der Statistik das Risiko berechnet wurde; aber das Resultat dieser Forschungen blieb in Deutschland lange Zeit hindurch unbenutzt.

Von einer Unfall- oder Invalidenversicherung finden wir bei den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts nirgends etwas erwähnt, weder einen Hinweis auf bereits bestehende Einrichtungen noch einen Vorschlag zur Einführung; auch die Krankenversicherung, welche schon im Mittelalter von den Zünften allerdings in primitiver Form getrieben wurde, bleibt völlig unberücksichtigt. Es

ist aber diese Tatsache leicht damit zu erklären, dass diese Zweige erst im Zusammenhang mit der eigentlichen Lebensversicherung entstehen können, und dass letztere erst rationell betrieben werden muss, bevor man an die Durchführung obiger Arten denken kann. Ebenso scheint die gemischte oder abgekürzte Versicherung, welche heute die grösste Verbreitung gefunden hat, im 18. Jahrhundert nicht bekannt gewesen zu sein.

Ueber die Todesfallversicherung schreiben mehrere Kameralisten. Justi[1]) behauptet von ihr, dass man in England so weit ginge, sogar das Leben versichern zu lassen. Bei der Gelegenheit verrät er über die wirtschaftliche Bedeutung und die Möglichkeit der Einführung dieses Zweiges ganz falsche Ansichten. Er hält diesen für „so wenig ratsam, als mit der Natur der Assekuranzen verträglich," weil die beiden Haupteigenschaften, welche die Ausführbarkeit eines Versicherungsvorschlages nach seiner Meinung bedingten, bei dieser Art nicht zuträfen: erstens könne man nicht behaupten, dass das Leben eines Menschen einen bestimmten Wert habe, und zweitens sei es keiner Gefahr ausgesetzt.

In beiden Punkten widerspricht ihm Büsch[2]), der den Wert des Lebens eines Versicherten für die Angehörigen und die Gefahr, welche ein frühzeitiger Tod für diese in sich birgt, einsieht. Er stellt allerdings die merkwürdige Behauptung auf, dass „gegen den Tod selbst keine Assekuranz gelte;" mit demselben Recht könnte er sagen, dass es gegen Feuer, Hagel u. s. w. keine Versicherung gebe, da es sich in allen diesen Fällen nicht darum handelt, den Eintritt des Versicherungsfalles zu verhüten, sondern nur darum, die wirtschaftlich nachteiligen Folgen eines derartigen Ereignisses aus dem Wege zu räumen. Freilich sieht er diesen Zweck auch von den Todesfallversicherung verfolgt, wenn er meint, dass man „den nachteiligen Folgen des Todes für den Wohlstand der Nachbleibenden durch allerlei Insti-

---

[1]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 768/69.

[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 326/27.

tute vorzubeugen gesucht“ habe. In dieser Versicherungsart erkennt er ein geeignetes Mittel, durch das „Viele Einzelnen unfehlbar helfen können in dem früh oder spät zu erwartenden Falle, da eine Familie ihres Versorgers beraubt wird.“ Er verspricht sich sogar von dieser Assekuranz eine grosse Verbreitung, da die durch sie bewirkte „Beruhigung über die Folgen der Unfälle des Lebens“ jedem Wirtschaftssubjekt, welches für Angehörige zu sorgen habe, viel wert sein müsse, eine Ueberzeugung, welche sich als völlig berechtigt erwiesen hat.

Auch Sonnenfels[1]) widerlegt den Einwurf, welchen Justi gegen den Betrieb der Todesfallversicherung vorbringt; je wertvoller das Leben eines Menschen sei, desto mehr müsse man nach Mitteln suchen, die diesem drohenden Gefahren zu verringern. Ueber die Wertermittlung bei dieser Versicherungsart hat er sehr richtige Ansichten; es komme nicht das Leben selbst „in die Schätzung, sondern dasjenige, was dieser Lebende zu erwerben fähig sei.“ Er fordert sogar eine staatliche Lebensassekuranz für den Fall, dass Privatunternehmungen zur Uebernahme der Gefahr nicht bereit wären, zumal er als überzeugter Merkantilist von diesem Zweig erwartet, dass „er die Entschlossenheit zum Seedienste und die Ehen der Seeleute vermehre,“ da er ihnen auch die Gewissheit gebe, dass auch im Falle ihres frühzeitigen Todes für ihre Hinterbliebenen gesorgt sei. Die Behauptung eines französischen Schriftstellers, dass „das menschliche Leben kein Gegenstand der Handlung sein“ dürfe, da „es der Gesellschaft zu kostbar sei und durch keinen Entgelt ersetzt werden“ könne, widerlegt Sonnenfels mit dem Hinweis darauf, dass man ohne Bedenken die Neger während des Transports von der afrikanischen Küste nach Amerika versichere.

Klare Beweise für die Berechtigung der Todesfallversicherung bringt Krünitz[2]). Er kapitalisiert den Wert des Einkommens, welches

---

[1]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 292/93.

[2]) Oekonomisch-technologische Encyklopädie. Bd. II. S. 598/99.

einer Familie zufliesse, solange ihr Ernährer am Leben bleibe, und eben diese Summe sei der Gegenstand der Versicherung, nicht etwa, wie auch er betont, das eigentliche Leben. Er erklärt die Bedeutung dieser Lebensversicherungsart folgendermassen: Gesetzt, es sei ein Individuum in der Lage, mit einer bestimmten Geldsumme für sich und seine Familie ein sicheres Einkommen zu schaffen, so lange es am Leben bleibe; da nun aber die Dauer seines Lebens ungewiss sei, müsse es lange überlegen, welche Summe es für diesen Kauf aufwenden könne, weil die Gefahr bestehe, dass im Falle seines zu frühzeitigen Todes seine Hinterbliebenen „von den Mitteln ihres zukünftigen Lebensunterhaltes entblösst" seien. Ist ihm nun die Möglichkeit geboten, seinen Angehörigen für diesen Fall mit Hülfe der Versicherung den Fortbezug eines Einkommens sicher zu stellen, wird es den Rest seines Vermögens für den Kauf „der mit guten Revenüen verknüpften Bedienung" ohne Bedenken verwenden können. Welche Ansichten noch in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts über die Todesfallversicherung in Deutschland geherrscht haben, geht daraus hervor, dass Krünitz es für nötig hält, zu betonen, dass die Versicherungssumme nur mit dem Tode des Versicherten fällig werde und nicht etwa in dem Falle, dass dieser aus irgend einem Grunde zu seinen Lebzeiten das erkaufte Einkommen verlöre, und dass der Versicherer unter solchen Umständen auch nicht verpflichtet wäre, die erhaltenen Prämien zurückzuerstatten.

Unter den verschiedenen Personenversicherungsarten erfreut sich im 18. Jahrhundert die Witwenversicherung der grössten Verbreitung und Beliebtheit; es ist dies derjenige Zweig, den wir heute bei der Privatversicherung unter dem Namen einer einseitigen Ueberlebensrente kennen. Ohne Zweifel haben die sozialpolitischen Massnahmen, wie sie schon im Mittelalter von den Zünften zwecks Unterstützung der Witwen verstorbener Mitglieder getroffen worden sind, auf die Ausgestaltung und Einführung der Witwenkassen im 18. Jahrhundert grossen Einfluss ausgeübt, wenn man Ungers[1]) Be-

[1]) Leipziger Sammlungen. Bd. XV. S. 486/87.

hauptung Glauben schenken will, dass man schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts „nicht leicht eine zahlreiche Commune, geschweige ein ganzes Land“ finden würde, „wo nicht schon einige auf die Versorgung armer Witwen abzielende Verordnungen anzutreffen wären.“ Allein die Tatsache, welche uns die Geschichte des Zunftwesens lehrt, dass nämlich die Kassen bei der Durchführung der Unterstützung häufig auf Schwierigkeiten gestossen sind, wird uns auch von Unger bestätigt, wenn er sagt, dass „die tägliche Erfahrung mehr als zu deutlich von der Unzulänglichkeit“ dieser Kassen überzeuge. Da er sie aber für die Hebung der Wohlfahrt eines Landes für wichtig hält, stellt er Untersuchungen darüber an, welche Form des Betriebes diesen Uebelstand beseitigen könne, und kommt zu der Ueberzeugung, dass die Einrichtung am einfachsten sei, „wenn ein zuverlässiges und beständiges Corpus dergleichen Werk auf seine. Gefahr übernehme[1]).“ Trotzdem Unger nur arme Witwen, d. h solche, welche nach seinen eigenen Worten nicht die zum standesgemässen Leben nötigen Mittel besitzen, durch die Assekuranz versorgt wissen will, schlägt er merkwürdiger Weise vor, dass das „Corpus die Acquisitionsgelder sogleich beim Anfange des Engagements auf einmal bezahlen lassen[1])“ solle, während doch diesen Ehemännern die Aufbringung der für eine Witwenpension erforderlichen Summe in jährlichen Prämien, welche sie aus ihrem Einkommen bestreiten könnten, bedeutend leichter fallen würde. Er will aber einmal auf diese Weise ein Verfallen des Anspruchs auf die Versicherungssumme infolge Einstellens der Prämienzahlung verhüten, sodann sieht er in diesem Vorschlage ein Mittel, die Verwaltungskosten, welche die jährlichen Beitragshebungen verursachen, auf das Minimum zu beschränken, vor allem aber eine Vereinfachung der Rechnung, welche „nicht den zwanzigsten Teil so weitläufig“ sei.

Ueber die Bedeutung der Witwenversicherung für die Vermehrung der Bevölkerung eines Landes und über die Einrichtung

---

[1]) Leipziger Sammlungen. Bd. XV. S. 489/90.

dieser Kassen schreibt auch Weber[1]). Im Gegensatz zu den Institutionen der Zünfte, welche sich nur auf einen kleinen Kreis von Personen erstreckten und darum häufig ihren Zweck verfehlen mussten, warnt er davor, „in grossen Reichen für einzelne Provinzen einzelne dergleichen Landesinstitute zu machen: die Verwaltung concentriere und simpliciere sich mehr, wenn es nur ein dergleichen Institut fürs ganze Land gebe. Ueberdem gewinne es dadurch an innere Stärke und Festigkeit.“ Darum stellt er die Einrichtung der Berliner allgemeinen Witwenkasse[2]), welche sich auf die ganze preussische Monarchie erstreckte, als musterhaftes Beispiel hin. Interessant sind die Leistungen der Versicherten, die abgesehen von einem geringen Eintrittsgeld in festen Prämien bestanden, welche an halbjährlichen Terminen bezahlt werden mussten. Ganz schematisch war für eine 25 Rthr. betragende Witwenpension als Einheit eine Tabelle hergestellt, in deren ersten Rubrik das Alter des Mannes, in der zweiten das der Frau und in der dritten die Höhe der Prämie stand. Selbst gegen die rohe und ungerechte Durchführung der Gefahrenklassifikation, wie sie die zweite Spalte zeigt, weiss Weber nichts einzuwenden, wenn z. B. die Prämie für einen 21 jährigen Ehemann dieselbe war, gleichviel ob seine Frau 16 oder 59 Jahre alt war. Auch scheint er mit den harten Bestimmungen über das Verfallen des Anspruchs auf die Versicherungssumme einverstanden zu sein; versäumte nämlich der Versicherungsnehmer an dem festgesetzten dritten Termine die Zahlung der fälligen Prämien, die sich bis dahin schon versiebenfacht hatten, so fiel die bis dahin entrichtete Summe an die Kasse.

Für eine Witwen- und Waisenversorgung in Form einer Versicherung auf Gegenseitigkeit tritt Jung[3]) ein; es soll sich diese allerdings nur auf solche Personen erstrecken, welche mit festem Gehalt vom Staate angestellt seien. Er schlägt eine Einrichtung vor, wie

---

[1]) Staatswirtschaft. Bd. I. Abt. II. S. 127.

[2]) Ebenda. S. 128 folg.

[3]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 421 folg.

sie heute in den Kulturstaaten bereits eingeführt ist durch die Berechtigung des Bezuges von Witwen- und Waisengeld seitens der Angehörigen verstorbener Staatsbeamten. Wenn man seinem Vorschlage im allgemeinen nur zustimmen kann, so enthält er doch insofern ein unbilliges Verlangen, als jedes Mitglied der verwaisten Familie ohne Rücksicht auf das Alter und die Kosten des Lebensunterhaltes dieselbe Summe erhalten soll. Er wünscht nämlich, dass das vor dem Tode des Beamten gezogene Gehalt durch die Zahl der Familienmitglieder, d. h. „die Witwe und die noch unversorgten Kinder“ plus dem Gestorbenen geteilt und diese Summe nach Abzug derjenigen, welche auf den Ehegatten falle, an die Witwe ausbezahlt werde. Auf diese Weise würde eine Witwe, die noch unversorgte Kinder zu unterhalten hätte, durch den Tod ihres Mannes einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Versicherung würde also einen Gewinn bringen. Die Summe der Witwen- und Waisengelder soll nach Jungs Vorschlage prozentual von dem Gehalt sämtlicher verheirateten und unverheirateten Beamten abgezogen werden.

Die einzige Art der Versicherung auf den Erlebensfall, welche im 18. Jahrhundert bekannt gewesen zu sein scheint, ist die Braut- oder Aussteuerkasse, die von mehreren Schriftstellern ebenfalls nur aus populationistischen Gründen vorgeschlagen wird. Für diesen Versicherungszweig in Form einer Staatsassekuranz tritt wieder Weber[1]) ein, der eine Reihe allgemeiner Bestimmungen bringt. Nur unbemittelte Personen will er in die Kasse als Mitglied aufgenommen wissen, weil „ein grosser Teil der Ehelosen unter der gemeinen Volksklasse bloss darum nicht heyrathe, weil es ihm aus Armuth nicht möglich sei, den ersten Heyratsaufwand zu bestreiten.“ Da der Mehrzahl die Aufbringung einer einmaligen Prämie schwierig sei, entscheidet er sich für die Zahlung jährlicher Beiträge, welche in vierteljährlichen Raten gehoben werden. Jedes Mitglied, das im Laufe von 14 Monaten die fälligen Prämien nicht bezahlt, soll ge-

---

[1]) Staatswirtschaft. Bd. I. II Abt. S. 105 flg.

strichen werden, eine Härte, die noch durch die Bestimmung gesteigert wird, dass der Anspruch auf die Versicherungssumme erst nach Entrichtung sämtlicher Beiträge seit der Aufnahme wieder gewonnen werden kann. Hinsichtlich der Höhe der jährlichen Prämien schliesst Weber sich dem Vorschlage Justis an.

Justi[1]) will beobachtet haben, dass die Todesfälle der Menschen im Alter von 1—10 Jahren die Hälfte der Zahl sämtlicher Gestorbenen eines Jahres ausmache, ja er glaubt sogar aus den Totenlisten verschiedener Staaten den Schluss ziehen zu können, dass die Hälfte aller Geborenen vor vollendetem 8. Lebensjahre sterbe. Mit seiner Behauptung, dass die Sterblichkeit in den ersten Jahren nach der Geburt am grössten sei, hat er zwar Recht, allein über die Grösse der Sterbenswahrscheinlichkeitsziffern in den verschiedenen Altersklassen verrät er falsche Ansichten. Vergleicht man die Sterblichkeitszahlen, wie sie sich Justi denkt, mit der Absterbeordnung, welche in diesem Jahrzehnt auf Grund eingehender statistischer Untersuchungen in Deutschland gewonnen ist, so ergeben sich gewaltige Unterschiede; denn nach dieser erreichen von 100000 Geborenen weiblichen Geschlechts mehr als 70% das 9te Lebensjahr und 50% ein Alter von 54 Jahren. Allerdings darf man mit diesem Massstab die Richtigkeit der Behauptung Justis umsoweniger prüfen, als seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Kindersterblichkeit in den Kulturstaaten bedeutend abgenommen hat. Aber Justis Angaben weichen auch um ein Bedeutendes von den Zahlen der bereits 1693 veröffentlichten Halleyschen[2]) Sterbetafel ab, nach welcher von 1000 Geborenen 670 das achte Lebensjahr überschreiten und 499 das 34. Lebensjahr erreichen. Unrichtig ist ferner die Behauptung, „die geringste Sterblichkeit gehe erst von dem 18ten Jahre an und erstrecke sich über das dreissigste Jahr,“ wie die Annahme falsch ist, dass in der Altersgrenze zwischen dem 10. und 18. Jahr die fünfzigste weibliche Person sterbe, da nach den entsprechenden Ziffern der Halleyschen

---

[1]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 225. flg.

[2]) Meitzen: Geschichte, Theorie . . der Statistik. S. 193.

Sterbetafel ungefähr die hundertste jährlich stirbt. Somit kommt Justi zu dem völlig unrichtigen Resultat, dass die Kasse von 500 eingetretenen Personen nach dem 18. Lebensjahr höchstens 210 auszustatten habe, während nach Halley noch 302 am Leben sind. Hiernach müsste die vorgeschlagene Sozietät, welche auf Grund solcher statistischer Beobachtungen betrieben würde, sich bald für insolvent erklären, wenn nicht andere Momente mit hineinspielten, durch welche der Fehlbetrag ersetzt würde, welche aber nach Justi einen sicheren Gewinn für die Kasse bilden sollten. Einmal sollen die Zinsen des bis zum 18. Lebensjahr angesammelten Kapitals für die folgenden 6 Jahre der Kasse zufliessen, sodann aber die ganzen Summen der Versicherung der Sozietät anheim fallen, welche vor vollendetem 36. Lebensjahre sterben.

Es ist eine merkwürdige und unverständliche Tatsache, dass weder Weber noch Justi sich bei der Berechnung der Prämien der Aussteuerversicherung der statistischen Unterlagen bedient haben, welche schon viele Jahrzehnte früher von Männern der Wissenschaft zusammengestellt waren und als Grundlagen der Aussteuerkassen hätten Verwendung finden können. Ich erinnere nur an Petty und Grount, deren Werk schon 1702 ins Deutsche übersetzt wurde, an den Theologen Kaspar Neumann, dessen Material später von dem genannten Astronomen Halley zum Zweck der Festsetzung „der Höhe der Lebensversicherungsrenten“ verarbeitet wurde. Auch die Sterbetafeln, welche Süssmilch in seiner 1741 erschienenen „Göttlichen Ordnung“ veröffentlichte, denen Unger die mittlere Lebensdauer entnahm, lässt Justi unbenutzt. Während in England im Jahre 1761 die Equitable Society for the Assurance of Life auf Grund der statistischen Zusammenstellungen Halleys errichtet wurde, begnügt sich Justi noch mit den Beobachtungen, welche er selbst über die Absterbeordnung gemacht haben will, und die nicht umfangreich und genau genug waren, um als zuverlässige Unterlage einer Lebensversicherung dienen zu können.

II. Teil.

Die Güterversicherungen.

1. Die Transportversicherung.

Wie heute noch die Transportversicherung den Ruhm beanspruchen kann, die für die moderne Volkswirtschaft unentbehrlichste Versicherungsart zu sein, so wurde ihr schon im 18. Jahrhundert die grösste Bedeutung beigemessen; schon allein aus dem Grunde, dass die Merkantilisten, wie wir schon mehrfach sahen, in ihr ein ausgezeichnetes Mittel zur Förderung des Handels erkannten. Es kommt noch hinzu, dass seit Ende des 18. Jahrhunderts die Sicherheit im Verkehrsleben zu Wasser und zu Lande ungemein gestiegen ist infolge der Benutzung der Dampfkraft, infolge der Fortschritte auf dem Gebiete der Nautik, durch Verbesserung der Küsten-Beleuchtung und Fahrwasserbezeichnung, nicht weniger infolge der Benutzung von Eisen und Stahl anstatt Holz zur Herstellung der Transportmittel. So erklärt es sich leicht, wenn Justi[1]) diese Assekuranzart für die bedeutendste erklärt, welche „in den Commercien gewöhnlich" ist, oder Sonnenfels[2]) in dem „Von den Assekuranzen" überschriebenen Artikel fasst ausschliesslich über die Transportversicherung schreibt, wenn Bergius[3]) und Krünitz[4]) mit denselben Worten behaupten, „dass die wichtigste Art der Assekuranzen diejenige sei, welche bei dem Seehandel gewöhnlich sei."

Da der auswärtige Handel in dem Zeitalter des Merkantilismus für die bedeutendste „Reichtum erzeugende" Quelle galt, erfreute sich unter den Transportversicherungsarten die Seeversicherung der grössten Beliebtheit; aber Büsch[5]) hält auch eine Binnentransportversicherung für unentbehrlich, namentlich die Assekuranz gegen

[1]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 765.
[2]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 284. folg.
[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 60.
[4]) Oekon. technolog. Encyklopädie. Bd. II. S. 572.
[5]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 343.

die der Flussschiffahrt in bestimmten Jahreszeiten drohenden Gefahren, „eine Assekuranz auf Landfracht" erwähnt er nur nebenbei. Ebenso geht Sonnenfels[1]) nur mit wenigen Worten auf diese beiden letzten Arten ein; er gibt nur einige Gesichtspunkte an, nach welchen man verschiedene Gefahrenklassen bilden könne. Ueberhaupt haben diese Arten erst in neuerer Zeit durch die Verbindung mit der Seeversicherung grössere Bedeutung gewonnen.

Den Gegenstand der Seeassekuranz bilden nach Büsch'[2]) Ansicht in erster Linie das Schiff und die Ladung, er zählt aber auch schon dazu „Rechte und einige Arten von Gewinn, die von der Erhaltung des Schiffs und der Waren, und deren sicheren Gelangung zu ihrem Bestimmungsort abhängen, als: Bodmerei und Frachtgelder, Volkshäuer, imaginärer Gewinn etc." Der Zweck sei die Sicherung des Güterverkehrs gegen die verschiedenartigsten Verluste. Was den Umfang der von dem Versicherer zu tragenden Gefahren anlangt, so ergeben sich zwischen Büsch'[3]) Vorschlägen und den heute geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen ziemlich bedeutende Unterschiede. Er verlangt zwar, dass jeder Schaden, der während der in der Polize verzeichneten Reise entstehen kann, gedeckt wird, macht aber mehrere Ausnahmen. So soll z. B. eine Kriegserklärung, welche in irgend einer Weise auf den erlittenen Verlust eingewirkt habe, den Versicherer vom Schadensersatz befreien. Es ist diese Forderung auch durchaus berechtigt, wenn auch heute nur der ausdrückliche Vermerk: frei von Kriegsgefahr oder -molest die Haftpflicht der Gesellschaft aufhebt; denn zu Büsch' Zeiten bedeutete ein ausgebrochener Krieg eine bedeutendere Steigerung der Unsicherheit der in den Schiffen steckenden Privatvermögen als in neuerer Zeit, namentlich seitdem die Privatschiffe der der Pariser Seekonvention vom Jahre 1900 beigetretenen Staaten gegen die Gefahr

[1]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil. S. 295.

[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 341.

[3]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 362 flg.

der gegenseitigen Wegnahme gesichert sind. Nach den Berichten Justis[1]) und anderer Schriftsteller stieg die Seeversicherungsprämie im 18. Jahrhundert in Kriegszeiten auf 30—50%, um mehr als das Doppelte des ursprünglichen Preises — ein Beweis für die Unmöglichkeit, die Ersatzpflicht des Versicherers in solcher Zeit aufrecht zu erhalten. Sodann macht Büsch den von den in neuerer Zeit aufgestellten allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichenden Vorschlag, die Gesellschaft von der Deckung aller Schäden zu befreien, die „durch Versehen des Schiffers und Schiffsvolks entstanden seien", er verlangt also nicht den Nachweis der groben Fahrlässigkeit, der culpa lata. Auch darf der Versicherer nach seiner Meinung nicht zum Ersatz eines Verlustes infolge einer „Schiffsdieberei" verpflichtet sein. Uebereinstimmend mit den heute geltenden Bestimmungen des Versicherungsrechts soll nach Büsch' Ansicht der Gesellschaft nicht der Schaden zur Last fallen, welcher nur eine natürliche Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist; die Kosten der mit jeder Reise notwendig werdenden Reparaturen müsse der Reeder mit dem verdienten Frachtlohn bestreiten[2]).

Sonnenfels[3]) unterscheidet ganz richtig zwischen Total- und Partialschaden, „dem gänzlichen Verluste des Schiffes und der Haverei." Zur letzteren zählt er die Unfälle, durch welche Schiff oder Ladung Schaden leiden: Verlust der Anker und Taue, Kappen des Mastes, Verlust einiger Güter, welche zum Zweck der Rettung des Ganzen über Bord geworfen werden müssen etc., also solche Schäden, die noch heute hauptsächlich die Haverei ausmachen und vom Versicherer ersetzt werden. Für die Versicherung leicht verderblicher Waren, wie roher Zucker, Hanf, Korn usw., schlägt Büsch[4]) eine in die Polize aufzunehmende Bestimmung vor, nach welcher

[1]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 765.
[2]) Büsch' sämtliche Schriten. Bd. I. S. 380.
[3]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil. S. 293.
[4]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 352.

der Versicherer die Haverei bis zu einem gewissen Prozentsatz nicht zu ersetzen brauche, wie heute noch der Vermerk „frei von Beschädigung unter einem gewissen Prozentsatze“ vertragsmässig eine Ausnahme von der Haftpflicht bedingt.

Hinsichtlich der Dauer des Versicherungsvertrages verlangt Büsch[1]), dass die Versicherung der Waren beginnt in dem Augenblick, in welchem diese „von dem Lande geschieden sind, um an Bord gebracht zu werden,“ und endet, wenn sie „frei und unbeschädigt an ihrem Löschungsplatze wieder ans Land gebracht sind.“ In entsprechender Weise müsse der Kaskoversicherungsvertrag in dem Moment in Kraft treten, in welchem „das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen anfange“ und bis zur vollendeten Löschung im Bestimmungshafen dauern. In beiden Fällen lässt also schon Büsch den Versicherer für die Schäden haften, welche dem Versicherten beim Ein- und Ausladen zustossen. Wenn[2]) sich aber herausgestellt habe, dass der Versicherungsnehmer die Waren nicht in das dem Assekuranten angegebene Schiff geladen habe, müsse dieser vom Ersatz eines Schadens frei sein aus dem einfachen Grunde, dass die Seetüchtigkeit des Transportmittels bei der Berechnung der Prämie eine wichtige Rolle spiele; dagegen sei die Tatsache, dass das Schiff aus irgend einem Grunde von einem anderen als dem angegebenen Schiffer geführt werde, kein Grund, den eingegangenen Vertrag aufzuheben, nur hält Büsch den Reeder für verpflichtet, von diesem Wechsel Anzeige zu erstatten. Ueber den Bestimmungsort verlangt er genaue Angaben in dem Versicherungsantrage, jeder freiwillig vorgenommene Wechsel der Route bedinge den Verfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme, sogar wenn der eingelaufene Hafen näher als der Bestimmungsort liege. In diesem Punkte steht er noch auf dem Standpunkte, den die moderne Technik längst verlassen hat, dass „in einem so wichtigen Kontrakt alles durchaus nach dem Buchstaben gehen“ müsse.

---

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 364.

[2]) Ebenda. S. 356—58.

Interessant sind Büsch' Ansichten über die Berechtigung der Versicherung des sogenannten imaginären Gewinnes, über deren Vor- und Nachteile man sich noch im 19. Jahrh. lange gestritten hat, bis man zu dem Entschluss kam, diese Versicherungsart gesetzlich zu erlauben. Dass bei der Transportassekuranz ein Bedürfnis nach dieser Versicherungsmöglichkeit vorliegt, sieht Büsch wohl ein, denn er behauptet: „Es ist natürlich, dass ein Kaufmann, welcher eine Unternehmung von Belang über See macht, bei dem Verlust seiner Güter auch den Verlust des bei deren glücklicher Anlangung mit Grunde zu hoffenden Gewinnes empfindlich fühle."[1]) Da aber die Prämie einen Teil des Gewinnes wegnehme, habe diese Versicherung bisher keine grössere Verbreitung gefunden, trotzdem sie das einzige Mittel sei, den Unternehmer vor dem Verlust des bei günstigen Konjunkturen zu erwartenden Vorteils zu sichern, ihm einen Ersatz zu bieten für die verlorene Zeit und ihm im Falle der Havarei den Schaden zu ersetzen, der ihm erwächst, wenn nicht der Verkaufswert der Waren, sondern die Versicherungssumme der Berechnung zu Grunde gelegt werde[2]).

Auch Sonnenfels[3]) beschäftigt sich mit dieser Versicherung und sieht trotz einiger Bedenken — er ist der falschen Meinung, dass streng genommen keine Gefahr vorliege — den Nutzen derselben ein. In gewissem Sinne könne man behaupten, dass ein Kaufmann Gefahr laufe, im Falle eines Seeunglücks „von seinem Gelde, welches ihm auf eine andere Art Vorteil würde gebracht haben, keinen zu ziehen; diese Gefahr liesse sich nach dem Werte der Waren schätzen." Sobald die Versicherung des imaginären Gewinnes in der Polize vermerkt und die Prämie entsprechend erhöht sei, liege auf keiner Seite eine Uebervorteilung vor.

Sehr bedenklich dagegen ist es, wenn Sonnenfels[4]) „aus eben

[1]) Büsch' sämtliche Schriten. Bd. I. S. 387.
[2]) Ebenda. Bd. III. S. 448.
[3]) Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil S. 290.
[4]) Ebenda. S. 291/92.

demselben Grunde, dass der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten werde, nicht einsieht, warum nur der wirkliche Wert der Ware versichert und ihr Preis nicht nach Willkür auch höher angesetzt werden sollte." Sobald nur der Versicherte eine entsprechend höhere Prämie bezahle, könne man, so meint Sonnenfels, von keinem Betrug reden, wenn dieser auch in der Polize einen höheren Wert angebe, als die Waren in Wirklichkeit besässen. Ebenso weiss er gegen eine Doppelversicherung nichts einzuwenden; denn „auch darin sieht er keinen Betrug, dasselbe Schiff von mehreren assekurieren zu lassen," und begründet diese Ansicht merkwürdiger Weise damit, dass „eine Sache nur einen Wert habe." Der Versicherte mache auch in diesem Falle „die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Primen unterziehe." Dem Versicherer könne es gleichgültig sein, da er als einziger Assekurant nicht weniger zu zahlen hätte, als wenn mehrere denselben Schaden ersetzen müssten. Es kommt ihm aber schon die Gefahr zum Bewusstsein, dass sowohl eine Ueber- wie Doppelversicherung sehr leicht zum Versicherungsbetrug verleiten könne; denn in beiden Fällen liege der Verdacht vor, „dass vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht zu grossen oder vielfachen Primen entschliessen, dass also diejenigen, welche sich darauf einlassen, wohl irgendeine vorsätzliche Verunglückung im Schilde führen dürften." Er stellt zwar daraufhin die berechtigte Forderung, dass ein vorsätzlich herbeigeführter Unglücksfall den Verfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme zur Folge habe, ist aber der irrigen Ansicht, durch diese Bestimmung die Verleitung zum Versicherungsbetrug beseitigen zu können.

Dagegen ist Büsch[1]) der Meinung, welche noch heute als die allein richtige gilt, dass die Transportversicherung nur den Ersatz eines wirklich erlittenen materiellen Verlustes und keinen Gewinn bezwecken darf. Aus dem Grunde ist er nicht nur mit dem nach preussischem Landrecht ergangenen Verbote einverstanden, nach

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 354 folg.

welchem keiner einen Gegenstand über den gemeinen Wert hinaus versichern lassen darf, sondern wendet auch nichts gegen die Bestimmung ein, wie sie zu seiner Zeit in einigen Assekuranzordnungen enthalten war und noch heute enthalten ist, dass der Versicherte einen Teil des Risikos selbst tragen müsse, Massregeln, die teils einen Versicherungsbetrug unterdrücken, teils die Verwendung grösserer Sorgfalt auf die Erhaltung des versicherten Objekts bezwecken sollen. Eben weil eine Ueberversicherung leicht zum Betrug verleite, hält Büsch es für bedenklich, wenn bei der Kaskoversicherung der Versicherte allein den Wert des Schiffes bestimme, oder wenn bei der Assekuration der Waren, welche einem einzigen Eigentümer gehören, der Assekurant ihren Wert nicht taxieren lasse. Ist dagegen das Schiff mit den Gütern verschiedener Versicherten geladen, hält er die Durchführung etwaiger betrügerischer Absichten mit Recht für schwieriger.

Wie noch heute die Vermittelung des Abschlusses der Seeversicherungsverträge meist durch Assekuranzmakler erfolgt, so erklärt schon Büsch[1]) die Tätigkeit der Makler bei keinem Geschäft für so unentbehrlich wie bei dem Versicherungsgeschäft. Allein die Gründe, wegen deren man heute die Hülfe der Makler in Anspruch nimmt, sind ganz andere als im 18. Jahrhundert. In neuerer Zeit haben diese Personen die Aufgabe, das ihnen aufgetragene Risiko unter den günstigsten Bedingungen bei einer Versicherungsgesellschaft unterzubringen, während Büsch nur zum Zweck der Zeitersparnis — bei grösseren Summen konnten mehrere Tage vergehen, bevor auf diese gezeichnet war, weil jeder Versicherer nur die Deckung des Schadens bis zu einem verhältnismässig geringen Betrage übernahm — oder wegen der Schwierigkeit der Rechnung die Unterbringung der Versicherungen den Maklern übertragen wissen will.

Justi[2]) schlägt zum Zweck des raschen Abschlusses der Verträge für die grösseren Seestädte ein Assekuranzkontor vor, in welchem

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 354 folg.

[2]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 767/68.

die Namen der Gesellschaften oder einzelner Versicherer zu finden seien und zugleich die Summen, bis zu welchen von ihnen eine Versicherung übernommen werde. Das Kontor könne sofort demjenigen, der einen Versicherungsantrag stelle, die Polize ausstellen und diese dem Unternehmer zum Unterzeichnen vorlegen, da nach Justis Ansicht die Prämie für eine bestimmte Reise in Friedenszeiten ein für allemal feststehe. Ohne Zweifel würde diese Einrichtung im 18. Jahrhundert eine bedeutende Vereinfachung der Vermittelung im Transportversicherungswesen bedeuten; was man aber an Justis Vorschlag auszusetzen hat, ist vor allem die Tatsache, dass die Ausführung die Qualität der Schiffe vollständig unberücksichtigt lassen würde bei der Berechnung der Prämie, und dass diese nur nach der Länge der Reise, der Jahreszeit und nach der Sicherheit zur See, wie sie durch Krieg oder Frieden bedingt wird, abgestuft werden könnte.

Die grosse Vergangenheit der Seeversicherung erklärt es, dass schon im 18. Jahrhundert manche Ausdrücke vorkommen, wie sie noch heute im Seerecht gebräuchlich sind. So erkennt Büsch die Bedeutung der Abandon[1]), d. h. der Abtretung der Rechte an das Versicherungsobjekt an den Versicherer, für die technische Durchführung der Seeassekuranz; er sieht hierin ein Mittel, lästigen Streitigkeiten über die Höhe der Ersatzsumme aus dem Wege zu gehen. Begnüge sich der Versicherte im Falle einer erlittenen Haverei nicht mit der taxierten Entschädigungssumme, so sei zu Vermeidung von Prozessen wesentlich, wenn dieser das Schiff oder die Ladung dem Versicherer abandonnieren könne; ebenso liege die Sache, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Frist, der Abandonfrist — als diese schlägt er eine Zeit von 6 Monaten für eine Reise innerhalb Europas und eine von 12 nach auswärts vor — „keine Nachricht von dem Aufenthalt und dem Zustand des Schiffes“ erhalte. Durch die Abtretung „aller Rechte und Ansprüche auf die

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 371/72.

versicherte Sache mit den dazu gehörigen Dokumenten“ liesse sich ein Hinausschieben der Zahlung der Versicherungssumme vermeiden. Da dem Kaufmann durch „einen langen Verzug ein nicht geringer Verlust entstehe, wenn er sein Geld so lange entbehrt, ohne es benutzen zu können[1])“, hält Büsch es für eine wichtige Bestimmnng, wenn der Assekurant nach Aufmachung der Dispasche, d. h. des Dokuments, in welchem der Prozentsatz der dem Versicherten gebührenden Versicherungssumme enthalten ist, zur Zahlung verpflichtet ist.

Ausserdem führt Büsch eine Reihe von Fällen an, in denen die bezahlte Prämie zwar zurückgezahlt werden muss, in welchen aber der Versicherer auch noch nach der jetzt allgemein verbreiteten Ansicht berechtigt sei, einen Abzug von der Prämie zu machen, den sogenannten Ristorno[2]), eine Gebühr, welche nach seinem Vorschlage $^1/_2{}^0/_0$ der Prämie betragen solle. Ein solcher Fall liege z. B. vor, wenn ein Objekt der Gefahr, gegen welche es versichert worden sei, aus irgend einem Grunde überhaupt nicht ausgesetzt würde, wenn infolge eines Irrtums ein und derselbe Gegenstand mehrmals versichert und dann die überflüssig gewordenen Verträge rückgängig gemacht würden, wenn der Wert der Waren anfangs zu hoch angegeben und später reduziert würde.

Ein weiterer Ausdruck, „die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung“, der noch heute namentltch auf dem Gebiete des Versicherungsrechts eine grosse Rolle spielt, ist ebenfalls Büsch[3]) bekannt, wie ihm die Bedeutung dieses Ausdrucks für die technische Einrichtung und Durchführung der Transportversicherung nicht entgeht.

---

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 373.
[2]) Ebenda. S. 374/78.
[3]) Ebenda. Bd. I. S. 348.

2. Die Feuerversicherung.

„Die zweite Hauptart der Assekuranzanstalten sind diejenigen, wodurch die Häuser und Mobilien wider Feuerschäden versichert werden,“ sagt Justi[1]), und hierin stimmt die Mehrzahl seiner Zeitgenossen mit ihm überein. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Feuerversicherung wird ohne Zweifel der Gedanke von Einfluss gewesen sein, dass dieser Zweig für alle Klassen der Bevölkerung unentbehrlich ist, während die übrigen Güterversicherungen nur für diejenigen von Interesse sind, welche mit den entsprechenden ihrer Unternehmung drohenden Gefahren zu rechnen haben. Allein das im 18. Jahrhundert und schon früher vielfach empfundene Bedürfnis, das in den verschiedenen der Feuersgefahr ausgesetzten Objekten steckende Vermögen gegen dies verheerende Element zu sichern, konnte nur sehr mangelhaft befriedigt werden. Es lag dies an der geringen Anzahl der Versicherungsanstalten, welche sich dazu nur auf einen kleinen Umkreis erstreckten und dadurch bei grossen Bränden ihren Zweck vollständig verfehlten. Auch noch im 18. Jahrhundert sind nur wenigen Schriftstellern die verderblichen Folgen einer Klumpenversicherung bekannt. Sie machen zwar darauf aufmerksam, dass die zu ihrer Zeit übliche Unterstützung der Abgebrannten unzureichend und sogar teilweise der Allgemeinheit sehr schädlich sei, wie das Ausstellen von Brandbriefen, die Kirchenkollekten und die Unterstützung seitens des Landesherrn, kommen aber mit sehr wenigen Ausnahmen nicht auf den Gedanken, diesen Uebelständen durch Errichtung solcher Anstalten abzuhelfen, welche sich auf einen grossen Umkreis erstrecken. Ja, es konnten noch Männer wie Leipnitz, Justi, Möser und Bergius eine Lotterie vorschlagen, aus deren Ueberschuss die Abgebrannten die Mittel zum Neubau erhalten sollten. Dass diese Einrichtung, die lediglich auf Wohltätigkeit beruhte, mit einer Versicherung nichts zu tun habe, kommt ihnen nicht zum Bewusstsein; Bergius macht sogar noch

[1]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 768.

auf den Vorteil aufmerksam, den eine Lotterie vor den Feuerkassen habe, der darin bestehe, „dass die Nothleidenden wenig oder nichts beizutragen[1])“ hätten zu der Kasse.

Um die Landplage, zu der die Brandbettelei, die obendrein noch häufig in betrügerischer Absicht getrieben wurde, geworden war, zu beseitigen, treten die deutschen Kameralisten, wie wir schon sagten, für die Errichtung einer Zwangssozietät ein; eine Einrichtung, wodurch alle Mitbürger zur gegenseitigen Hülfeleistung verpflichtet wurden, musste sich — so meint von Berg[2]) — natürlicher Weise am meisten empfehlen.“ Die durch den Zwang vielfach verursachte Abneigung gegen die Versicherung erklärt die Tatsache, dass die meisten Schriftsteller eine seitens des Versicherers vorgenommene Taxierung der Gebäude für überflüssig halten. So erklärt Pfeiffer[3]) es für wahrscheinlicher, dass ein Hauseigentümer den Wert zu niedrig angibt, weil er „nach dem Verhältnis der eingetragenen Summe zu den Brandschäden beitragen“ müsse, und hält eine Schätzung nur für angebracht, wenn „jemand sein Haus unter der Hälfte des ungefähren Wertes eintragen lassen wolle.“

Denselben Vorschlag macht Krünitz[4]), der hinsichtlich der Ueberversicherung dieselben unreifen Ansichten verrät, da auch er die Gefahr nicht erkennt, dass grade dieser Zweig sehr leicht zum Versicherungsbetrug verleitet, wenn es dem Versicherungsnehmer überlassen bleibt, den Wert des Objekts nach Belieben anzugeben. Er hält es nicht für erforderlich, „die Häuser zum Behuf der Einschreibung in das Katastrum gerichtlich taxieren zu lassen“, da es aus demselben Grunde, den Pfeiffer anführt, nicht anzunehmen sei, „dass jemand sein Haus allzuhoch einschreiben lassen werde“, er stellt sogar mit Bergius[5]) die Forderung, dass man die Gebäudeeigentümer darauf aufmerksam mache, dass ihnen im Falle eines Brandes nur der an-

[1]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 64.

[2]) Polizeirecht. 3. Teil. S. 68.

[3]) Polizei-Wissenschaft. 1. Teil. S. 335/36.

[4]) Oekon. technolog Encyklopädie. Bd. XIII. S. 175.

[5]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 72/73.

gegebene Wert ersetzt werde, auch wenn dieser bedeutend hinter dem wirklichen Wert zurückbliebe, sie also einen grossen Schaden erleiden würden.

Um unnötige Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden, entscheidet sich auch Justi[1]) gegen eine gerichtliche Taxierung; er ist der Meinung, dass man ohne Bedenken die Schätzung des zu versichernden Hauses dem Eigentümer überlassen könne, nur müsse man in dem Falle zur Taxation schreiten, dass der angegebene Wert offenbar gar nicht dem wirklichen entspräche.

Bei mehreren Kameralisten allerdings kann man ein Suchen nach Mitteln, dem Versicherungsbetrug auf dem Gebiete der Feuerassekuranz vorzubeugen, feststellen. Zu diesem Zweck schlägt von Berg[2]) die Bestimmung vor, dass der Versicherer die Schätzung des Wertes eines Gegenstandes, den er versichern solle, vornehme und sie nicht dem Eigentümer überlasse, und dass dieser, wie es noch heute in den amerikanischen Staaten vorgeschrieben ist, einen gewissen Prozentsatz des Brandschadens selbst tragen müsse. So sucht Zinke[3]) das vielfach gegen den Nutzen der Feuerversicherung geäusserte Bedenken, es könnten sich Personen in betrügerischer Weise auf Kosten anderer bereichern, mit dem Hinweis zu beseitigen, dass man eine Ueberversicherung einfach verbieten könne, indem man in die Satzungen die Bedingung aufnehme, dass die Versicherungssumme den wirklichen „Wert des Hauses, in sofern solcher durch den Brand verloren gehen“ könne, nicht übersteigen dürfe. Dies sei leicht durch eine Taxation seitens der Obrigkeit zu erreichen, die jedesmal die Richtigkeit der Wertangaben zu prüfen habe.

Als ein drittes Mittel, den Versicherungsbetrug nach Möglichkeit einzuschränken, empfehlen Jung[4]) und v. Berg[5]) die Wiederaufbau-

---

[1]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 112.
[2]) Polizeirecht. III. Teil. S. 285.
[3]) Leipziger Sammlungen. Bd. XIV. S. 625.
[4]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 384.
[5]) Polizeirecht. 3. Teil. S. 69.

pflicht, welche noch jetzt bei Zwangsmonopolanstalten und Sozietäten besteht. Die Gesellschaften dürften nur entsprechend dem Fortschreiten des Neubaus in Raten die Summe bezahlen; andernfalls wäre noch zu befürchten, dass das Geld zur Befriedigung anderer Bedürfnisse Verwendung finden könnte.

Hinsichtlich der Ersatzpflicht besteht zwischen den Ansichten der deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts und der gegenwärtigen technischen Durchführung der Feuerversicherung derselbe Unterschied, den wir schon bei der Transportversicherung hervorhoben. Während heute nach den allgemeinen Bedingungen mit einigen Ausnahmen alle Schäden und Verluste, welche der Versicherer nicht absichtlich (dolos) oder durch grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) verursacht hat, als unverschuldet gelten und von den Gesellschaften gedeckt werden müssen, sind die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts der Ansicht, dass jede Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht aufheben müsse. So rät Jung[1]), keinem Versicherten die Versicherungssumme auszuzahlen, der „nicht unwidersprechlich und deutlich dartue", dass niemand von den Seinigen bei der Ursache des Brandes in dolo oder oder in culpa gewesen sei; so will auch Krünitz[2]) die Haftpflicht ausgeschlossen wissen, wenn „eine Nachlässigkeit oder Verwahrlosung" den Ausbruch des Feuers verschuldet habe. Bergius[3]) schlägt sogar vor, dass „diejenigen, so durch erweisliche eigene Schuld und Unachtsamkeit einen Brand verursachen, nicht allein von dem beneficio societatis ausgeschlossen, sondern auch überdem noch nach Befinden mit gebührender Strafe angesehen werden." Keiner erkennt die Härte, welche in der Bestimmung liegt, dass mit jeder noch so geringen Fahrlässigkeit der Anspruch auf Schadensersatz verfallen soll.

Da sowohl Justi[4]) wie Krünitz[5]) das Interesse der Gesellschaften

---

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 381.

[2]) Oekonomisch-technologische Encyklopädie. Bd. XIII. S. 214 u. 20.

[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 104.

[4]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 111/12.

[5]) Oekonomisch-technologische Encyklopädie. Bd. XIII. S. 218/19.

an den Fortschritten auf dem Gebiete des Löschwesens erkennen, bringen beide den Vorschlag, die Löschpolizei den Versicherern zu übertragen; „wenn die Feuerassekuranzsozietäten eine gute Einrichtung haben und dem Staate zu allem möglichen Nutzen gereichen sollten, so müssten damit die Polizeiaufsicht über die Feuersbrünste und die zum Löschen nötigen Anstalten vereinbart sein.“ Justi verlangt bereits eine Heranziehung der Versicherungsunternehmungen zu Beiträgen für das Feuerlöschwesen — eine Verordnung, die in einigen deutschen Staaten, u. a. in Bayern, trotz des berechtigten Sträubens der Privatgesellschaften bis heute besteht — und Büsch[1]) hebt rühmend hervor, dass die hamburgische Feuerkasse jährlich 11 000 Mark zur Vervollkommnung der Feueranstalten bezahlt habe.

Ueber die Möglichkeit der Durchführung einer Mobiliarfeuerversicherung gehen im 18. Jahrhundert die Ansichten auseinander. Bergius[2]) und Krünitz[3]) sind zwar von dem wirtschaftlichen Nutzen dieses Zweiges überzeugt, bedauern aber, dass „sich hierbei so viele Schwierigkeiten finden, die die ganze Anstalt beinahe unmöglich machen.“ Schon der sich stets ändernde „Wert der Mobilien“, dann namentlich die ungewisse Menge von „Vorräten“, die hinsichtlich der Quantität und Qualität einem stetigen Schwanken unterworfen seien, veranlasst sie, von einer Mobiliarfeuerversicherung abzuraten, da diese Uebelstände eine richtige Angabe des Wertes der Gegenstände und die Berechnung der Prämien sehr erschwerten. Da sich eine Vollwertversicherung, d. h. eine Gleichheit zwischen Versicherungswert und -summe, nur in den seltensten Fällen herstellen liesse, entscheiden sie sich gegen die Zweckmässigkeit dieser Versicherungsart, zumal sie noch dazu sehr leicht in betrügerischer Absicht genommen werden könnte. Wenn man auch diese vorgebrachten Bedenken als teilweise berechtigt anerkennen muss, so berührt es einen doch sonderbar, dass gerade diese beiden Schriftsteller sich bei der

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 342.
[2]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. III. S. 110.
[3]) Oekonomisch-technologische Encyklopädie. Bd. XIII. S. 220.

Gebäudeversicherung mit einer Unterversicherung begnügten; darnach kann man ihnen den Vorwurf der Inkonsequenz nicht ersparen, wenn sie sich aus obigen Gründen veranlasst fühlen, eine Mobiliarversicherung für undurchführbar zu erklären.

Justi[1]) schlägt eine Vereinigung der beiden Zweige vor. Man müsse es dem Versicherten gestatten, „seine Mobilien zu dem Wert seines Hauses zu rechnen." Ohne die Risiken, welche die Mobilien und Immobilien darstellen, zu vergleichen, behauptet er, dass durch eine derartige Verbindung keine Seite im Nachteil wäre, wenn für die Versicherungsobjekte die gleiche Prämie bezahlt werde.

In ähnlicher Weise hält Büsch[2]) eine Mobiliarfeuerassekuranz für durchführbar. Bei der Beurteilung der Grösse der Risiken kommt er zu der Ansicht, dass die Mobilien ein besseres Risiko bilden als die Immobilien, da man mit Gewissheit annehmen dürfe, „dass von beweglichen Gütern verhältnismässig mehr gerettet werde, als von einem in vollen Brand gesetzten Hause, von welchem das stehengebliebene fast immer niedergerissen werden müsse." Diese Behauptung ist richtig, solange sich der Schadensersatz nur auf den direkten Verlust bezieht. Um aber auch der Gefahr vorzubeugen, die darin besteht, dass die im voraus entrichteten Beiträge zur Zahlung der Versicherungssummen nicht ausreichen werden, empfiehlt Büsch eine beschränkte Nachschusspflicht. Zur Gewinnung von Gefahrenklassen der Mobiliarversicherung hebt er einige richtige Momente hervor; auf Grund der Brände der letzten 50 Jahre sei er zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Inhalt der Fabriken für die Gesellschaft ein gefährlicheres Risiko sei als Warenlager in getrennt liegenden Speichern. Der Unterschied sei so gross, dass sich die Höhe der Prämien verhalten müsse wie 3:2. Grossen Wert legt er auch auf die Berüchsichtigung der Lage der Magazine hinsichtlich der Entfernung von Nachbargebäuden und wirft den Assekuranzkompagnien vor, dass von ihnen „kein Unterschied zwischen

[1]) Politische und Finanzschriften. Bd. II. S. 112.
[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 343 flg.

den Warenlagern in Häusern oder in abgesonderten Speichern gemacht werde," zumal nach seiner Ansicht das Vorhandensein „einer Feuerstätte unter oder neben dem Warenlager die Gefahr um die Hälfte erhöhe[1])." Als unrichtig hat sich aber die Behauptung herausgestellt, dass ein öffentlicher Feuerversicherungsbetrieb mehr als die privaten Feuerkassen, „welche nur jedes Haus einzeln beurteilen, auf die Gefährlichkeit werde sehen, welche die Nachbarschaft einem Speicher erwecke[2]);" denn das System des Privatbetriebes darf den Ruhm beanspruchen, die weitgehendste Klassifikation vorgenommen zu haben, man hat es diesem sogar zum Vorwurf gemacht, dass er darin so weit gegangen sei, dass gerade die Personen und die Güter ohne Versicherung bleiben müssten, die es am nötigsten hätten — freilich spricht diese Tatsache vom Standpunkt des Fachmannes aus mehr für als gegen dies System. Im Gegensatz zu Bergius und Krünitz, welche die Mobiliarversicherung wegen des innerhalb der Versicherungsperiode stets wechselnden Wertes der Vorräte für schwer durchführbar halten, macht Büsch[3]) den berechtigten Vorschlag, für bestimmte Fälle auch für einen Bruchteil eines Jahres eine Versicherung zu gestatten. Müsste z. B. eine Schiffsladung für eine kurze Zeit, bis sie verkauft werde, in einem Speicher untergebracht werden, so sei es für den Eigentümer wünschenswert, dass er auch für eine kurze Zeit gegen eine entsprechende Prämie die Waren versichern lassen könne. Merkwürdigerweise hält Büsch es aber für unbillig, wenn die Nachschusspflicht sich nicht auf die ganze Versicherungsperiode erstrecke, sondern auf die Dauer des eingegangenen Vertrages beschränkt sei, da sonst der Versicherte von jedem Zuschuss, der nach Ablauf des Vertrages infolge eines grösseren Brandes erforderlich werde, frei sei.

Was den Umfang des von der Gesellschaft zu deckenden Schadens betrifft, so finden wir abgesehen von der Bemerkung, dass

---

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 363.

[2]) Ebenda. S. 359.

[3]) Ebenda. Bd. V. S. 361.

neben dem Totalschaden auch der Partialschaden bis zu einer gewissen unteren Grenze ersetzt werden müsse, nirgends etwas darüber erwähnt. Offenbar sind demnach sämtliche deutschen Kameralisten, welche im 18. Jahrhundert über die Feuerversicherung geschrieben haben, der Ansicht, dass nur der unmittelbare Verlust, der infolge Ausbruch eines Brandes an den versicherten Gegenständen selbst entsteht, vom Versicherer zu tragen sei und nicht auf die unmittelbaren Schäden als unvermeidliche Folgen des Brandereignisses, deren Deckung die moderne Feuerversicherungspraxis zum grossen Teil teils freiwillig, teils gezwungen übernommen hat.

---

3. Landwirtschaftliche Versicherungszweige.

Die namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts allgemein gewonnene Ueberzeugung von dem wirtschaftlichen Wert des Versicherungswesens macht es begreiflich, wenn die deutschen Kameralisten auf den Gedanken kommen, auch das in landwirtschaftlichen Betrieben steckende Kapital und den aus diesen zu erzielenden Ertrag gegen die mannigfachen den Tieren und Pflanzen drohenden Gefahren mit Hülfe geeigneter Versicherungszweige sicher zu stellen. Wie die Ansichten über die Durchführbarkeit bei den Schriftstellern weit auseinander gehen und sich widersprechen, so sind auch bei keiner anderen Assekuranzart die Ansichten so unreif und die Vorschläge so wenig durchdacht, wie bei diesen Zweigen; freilich kann man zur Entschuldigung die Tatsache anführen, dass im 18. Jahrhundert zum ersten Mal dieser Gedanke auftauchte, während die anderen Zweige bereits eine grössere oder geringere Vergangenheit hinter sich hatten.

Die der Landwirtschaft eigentümlichen Versicherungen teilen die Kameralisten nach den Objekten in zwei Arten ein: in die Viehversicherung und in die Assekuranz der Feldfrüchte.

Was die Versicherung der Feldfrüchte betrifft, so begnügen sich die meisten Schriftsteller nicht mit einer bestimmten Gefahr, gegen die eine Assekuranzart Sicherheit bieten könne, z. B. die Hagelversicherung, sondern fassen gleich alle möglichen das technische Gelingen einer landwirtschaftlichen Unternehmung in Frage stellenden Schadensursachen zusammen, deren nachteilige Folgen durch eine und dieselbe Vereinigung wett gemacht werden sollen: Hagelschläge, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, ungünstige Witterung, Brand, Honig- und Mehltau, Mäuse- und Heuschreckenschaden u. a. Bei diesem Durcheinander von Schadensursachen kann natürlich von einer im voraus nur einigermassen bestimmbaren Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles ebenso wenig wie von einer wahrscheinlichen Höhe des Schadensersatzes die Rede sein. Daher wagt es auch keiner, der eine Versicherung der Feldfrüchte vorschlägt, eine Betriebsform mit festen Prämien zu empfehlen, sondern sie halten ohne Ausnahme einen Gegenseitigkeitsverein, der die Beiträge nach eingetretenem Bedarf prozentual umlegt, für das allein denkbare System.

Obgleich die meisten Schriftsteller, wie Justi, Pfeiffer, Bergius, Krünitz, Bensen, Frank und von Berg, welch letzterer in seinen „Staatswissenschaftlichen Versuchen“ einen langen Artikel über die Ernte- und Herbstassekuranz veröffentlicht, die Versicherung der Feldfrüchte für sehr leicht durchführbar halten, weisen doch einige auf die Schwierigkeiten hin, die sich dabei herausstellen. Wollte man die Kasse auf ein ganzes Land sich erstrecken lassen, würde man, wie Jung[1]) mit Recht hervorhebt, übersehen, dass es Gegenden gebe, „welche solchen Unglücksfällen häufiger ausgesetzt seien als andere; diese fielen dann ihren Nachbaren zur Last, während es doch billig sei, dass jeder seine Vorteile geniesse und seine Nachteile trage.“ Dieser weist auch darauf hin, dass der Besitz eines guten oder schlechten Risikos in keiner Weise über die Unterstützungs-

---

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft S. 398/99.

bedürftigkeit des Versicherten entscheide. „Eine den Wetterschäden ausgesetzte Gegend könne aus anderen Ursachen reicher und wohlhabender sein“, als eine andere, welche nicht so häufig von solchen Schäden heimgesucht würde, und doch müsste der Aermere für den Reicheren mit bezahlen, wenn beide trotz der verschiedenen Risiken die gleichen Prämien zu entrichten hätten. Es wäre dies nur eine Anwendung des Unterstützungsprinzips nach durchaus irrationeller Methode. In der Tat würde bei keiner anderen Versicherungsart eine gleichmässige Verteilung der Prämien auf sämtliche Versicherten eines grossen Landes eine so grosse Ungerechtigkeit bedeuten wie bei den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Versicherungszweigen; man denke nur an den Schaden infolge einer Ueberschwemmung, welcher in manchen Gegenden periodisch mit ziemlicher Sicherheit eintritt, oder an die in den einzelnen Gegenden ganz verschiedene Hagelwahrscheinlichkeit. Und doch glaubt Bensen[1]) behaupten zu können, dass bei „einem Hagelschlag am meisten alle Teilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesetzt“ seien.

Diese ungerechte Belastung, die notwendiger Weise eine auf ein ganzes Land sich erstreckende Versicherung der Feldfrüchte wegen der fehlenden statistischen Unterlagen zur Folge haben müsste, hat die Mehrzahl der Kameralisten bewogen, für jeden Kreis eine besondere Kasse zu empfehlen. Wenn nur „im Lande ein wohleingerichteter Contributionsfuss vorhanden“ sei, welchem man den wahrscheinlichen Ertrag der Grundstücke entnehmen könne, so würde sich diese Versicherung nach Justis[2]) und Pfeiffers[3]) Ansicht ohne Mühe für jeden „Kreis, jede Amtshauptmannschaft oder jedes kleinere Fürstentum“ einrichten lassen. Im anderen Falle müsse man „die Äcker und Wiesen in drei Klassen einteilen“ und in jeder den Wert der Feldfrüchte festsetzen, um auf diese Weise bei einem Schadensersatze die nötigen Anhaltspunkte zur Bestimmung des Verlustes zu

[1]) Staatslehre. II. Teil. S. 127.
[2]) Polizei-Wissenschaft. Bd. I. S. 769/70.
[3]) Polizei-Wissenschaft. I. Teil. S. 339.

haben. Ähnliche Vorschläge machen die oben angeführten Schriftsteller, ohne die Gefahr einer Klumpenversicherung zu berücksichtigen, welch letztere besonders auf diesem Gebiete eine Vereinigung zur gegenseitigen Unterstützung zwecklos macht.

Auf die in der Lokalisierung gelegene Unmöglichkeit der Ausführung dieser Vorschläge macht Jung[1]) aufmerksam, wenn er darauf hinweist, dass „das Unglück oft einen zu grossen Strich Landes träfe, als dass es der übrige nicht grosse Teil der Gebühr nach sollte ersetzen können, ohne selbst Not zu leiden.“ Darum hält auch Büsch[2]) „eine Assekuranz gegen Misswachs unter allen Güterbesitzern und Landleuten eines Gebietes“ mit Recht für undenkbar, „weil diese Landplage alle oder die meisten Mitglieder dieser Gesellschaft träfe und es den wenigen glücklichern zu schwer werden würde, den Verlust der übrigen zu ersetzen.“

In den von Bergius[3]) zusammengestellten Versicherungsbedingungen stellt er die berechtigte Forderung, dass nur der unverschuldete Misswachs, der eine Folge von schädlichen elementaren Ereignissen sei, dem Versicherten ersetzt werde; jedoch ist er der irrigen Ansicht, dass es sich leicht feststellen liesse, ob die geringe Ernte auf eine ungünstige Witterung zurückzuführen sei, oder ob es der Versicherte an der nötigen Sorgfalt habe fehlen lassen, in welch letzterem Falle „ein liederlicher Wirt keine Vergütung und Hülfe verdiene.“

Trotzdem die Viehversicherung eine grosse Vergangenheit aufzuweisen hat, erkennen die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts nicht die Schwierigkeit eines erfolgreichen Betriebes dieser Assekuranzart. Während D. G. Schreber[4]) vorschlägt, „die Einteilung nicht nach Kreisen zu machen,“ sondern die Kassen auf das ganze Land sich erstrecken zu lassen, empfehlen die meisten Schriftsteller

---

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 398.
[2]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. V. S. 330.
[3]) Polizei- und Kameralmagazin. Bd. I. S. 69.
[4]) Polizei- und Kameralwissenschaft. Bd. XV. S. 106.

grade das Gegenteil. Es sei nicht zu leugnen, so meint Pfeiffer[1]), „dass eine Gegend den Viehseuchen mehr als eine andere ausgesetzt sei,“ eine Tatsache, welche „eine Disproportion verursachen könnte, wenn ein grosses Land in ein und eben die Gesellschaft treten wollte; sobald aber jeder Kreis für sich eine Gesellschaft ausmache, falle die Verschiedenheit der Lage ins Unmerkliche.“ Diese Behauptung ist zwar vollkommen richtig, aber mit der Ausführung des von Justi[2]), Pfeiffer und der Mehrzahl ihrer Zeitgenossen vorgeschlagenen Planes einer Viehassekuranz wäre den Versicherten durchaus nicht geholfen; denn war im 18. Jahrhundert in einem Kreis einmal eine Seuche ausgebrochen, so musste dieser in der Regel wegen fehlender veterinärpolizeilicher Massregeln seitens des Staates einen solchen Umfang annehmen, dass die eingegangene Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung zwecklos wurde.

Wie heute noch in der ungenügenden Kontrole seitens der Gesellschaft die Hauptschwierigkeit der Einrichtung einer grösseren Viehversicherung besteht, so „missbilligen schon im 18. Jahrhundert gewisse theoretische Kameralisten, wie Pfeiffer[3]) sagt, eine Viehsterbensassekuranz, weil sie mit der Gerechtigkeit nicht übereinstimme, zumal einem sorglosen und unverständigen Wirte das Vieh leichter zu Grunde ginge als einem Manne von entgegengesetzten Eigenschaften.“ Allein Pfeiffer ist von dem Nutzen dieser Versicherungsart zu sehr überzeugt — mit dem Verlust des Viehbestandes „verliere der Besitzer die Werkzeuge, so seinen Acker bauen, seinen Erntesegen nach Hause bringen sollen, den Dung und mit selbigem reiche Ernten“ — als dass er sich mit der Frage, ob der Einwurf begründet sei oder nicht, näher beschäftigt.

---

[1]) Polizeiwissenschaft. II. Teil. S. 256/57.
[2]) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 769.
[3]) Polizeiwissenschaft. II. Teil. S. 252/53.

4. Die Kreditversicherung.

Während noch im 20. Jahrhundert das Problem der Kreditversicherung nicht in vollem Umfang gelöst ist, tauchten bereits im 18. Pläne und Vorschläge zur Durchführung dieser Versicherungsart auf. So sucht z. B. Jung[1]) durch eine Staatsassekuranz den Kredit zu fördern, um dadurch „In- und Ausländer zu klugen und hoffnungsvollen Unternehmungen“ zu bewegen und auf Grund einer gesicherten Kreditwirtschaft Handel und Gewerbe zu heben. Er stellt sich die Einrichtung dieser Assekuranzart etwa folgendermassen vor: der Staat schätzt jährlich das in den verschiedenen Betrieben steckende Kapital und legt nach dieser Schätzung die später fällig werdenden Beiträge um. Stellen sich bei einem Versicherten Zahlungsschwierigkeiten ein, so wird diesem die Differenz zwischen Passiva und Aktiva von der fürstlichen Kammer vorgeschossen, welcher dann später die Summe durch Repartition unter allen Handel- und Gewerbetreibenden zurückerstattet wird. Um aber ein leichtsinniges Kreditieren nicht zum Gegenstand der Assekuranz werden zu lassen, soll der Staat „der Handlung kundige Commissarien“ ernennen, welche jedesmal die Ursache eines bevorstehenden oder ausgebrochenen Bankerotts zu untersuchen haben. Hat sich die Schuldlosigkeit des Zahlungsunfähigen herausgestellt, muss dem Betreffenden sofort die fehlende Summe ausbezahlt werden, damit er ungestört sein Geschäft weiter betreiben kann und keiner etwas über seine überwundenenen Zahlungsschwierigkeiten erfährt. Dagegen wird ihm der Verlust, den er einem „zu kühnen Hasardieren“ verdankt, von der Staatsassekuranz in der Regel nicht ersetzt. Schon dieser Teil seines Vorschlages ist praktisch kaum durchführbar; denn in den meisten Fällen wird es sich nur sehr schwer beurteilen lassen, inwieweit der Versicherte ohne eigenes Verschulden seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und inwieweit der drohende Bankerott die Folge einer gewagten und leichtsinnigen Spekulation

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 309 folg.

ist. Jedenfalls würde eine derartige Kreditversicherung die dauernde Ursache von Streitigkeiten werden. Die weitere Ausführung seines Planes lässt sich vollends erst verstehen, wenn man berücksichtigt, dass Jung sich bei der Beurteilung des Versicherungswesens vollständig von den merkantilistischen Anschauungen leiten lässt und alles für gut befindet, was sich mit diesen in Einklang bringen lässt." „Wenn nur die Handlung gemeinnützig ist, d. h., wenn sie vielen Menschen Nahrung verschafft", soll der Staat in jedem Falle das Deficit decken; der Gedanke, „die Handlung und der Kredit könnten leiden", veranlasst Jung sogar zu dem Vorschlage, die Schulden aus der Assekuranzkasse zu begleichen, selbst wenn ein betrügerischer Bankerott vorliegt. Dafür räumt er dem Staate die weitgehendsten Rechte zwecks Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Untertanen ein, wenn er verlangt, dass dieser berechtigt und verpflichtet sei, jedem Mitglied der Kasse, das in leichtsinniger Weise Schulden gemacht hat, zu untersagen, das Geschäft weiter zu betreiben, und einen Geschäftsführer zu ernennen, der gegen Lohn unter der Kontrole „der Obrigkeit und Handlungs-Commission den notwendigen Unterhalt" für das Mitglied und dessen Familie zu verdienen hat.

Entschieden reifere Ansichten über die Lösung des Problems der Kreditversicherung finden wir bei Büsch[1]). Die Ueberzeugung, dass ein Bedürfnis vorliegt, die durch das Kreditieren bedingte Unsicherheit des Einkommenbezuges zu beseitigen, verrät er mit den Worten: „Völlig so gross, als der von Seegefahren, ist der Verlust von Bankerotten und bösen Schulden in der Handlung. Indessen — so fährt er fort — wird doch die Errichtung der Assekuranzkompagnie für böse Schulden immer in der Reihe idealischer Wünsche und Entwürfe verbleiben, wenigstens nicht die Folge einer freien Vereinigung für diesen Zweck werden können" -- eine Behauptung, mit der Büsch zwar nicht ganz aber doch im wesentlichen Recht behalten hat. Ebenso richtig sind seine Ansichten über die

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I. S. 269—71.

Schwierigkeiten, welche bei der Einrichtung und technischen Durchführung einer solchen Versicherungsanstalt entstehen würden: einmal die Unmöglichkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu schätzen, sodann die Tatsache, dass die wenigsten Kaufleute bereit wären, Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und, falls dies verlangt würde, sich schwerlich zur Versicherungsnahme entscheiden würden. Die dritte und Hauptschwierigkeit eines gesicherten Geschäftsbetriebes bestände darin, dass das Gefühl, gegen Kreditverlust gesichert zu sein, sehr häufig zu leichtsinnigen Spekulationen verleiten und „die Vorsichtigkeit, die Seele der Handlung“, untergraben könne.

Für eine a. a. O.[1]) vorgeschlagene Kreditassekuranz hält Büsch es für eine Hauptbedingung, dass der Staat sämtliche Untertanen „die Handelsgeschäfte treiben“, zum Beitritt zwingt. Nur auf diese Weise glaubt er der Kasse den nötigen Umfang verschaffen zu können, ausserdem würden im Falle eines freiwilligen Beitritts, wie er mit Recht befürchtet, nur die schlechten Risiken, deren Bankerott in nächster Zeit bevorstehe, sich aufnehmen lassen, während die Inhaber der auf gesunder Basis beruhenden Geschäfte sich fern halten würden.

Um den Kaufleuten die Unannehmlichkeit, „den Belauf ihres Handlungsbetriebes vor jedermanns Augen bloss zu legen“, zu ersparen, macht Büsch den Vorschlag, ihnen zu erlauben, dass sie ihren Aktiv- und Passiv-Kredit — unter dem ersteren versteht er die Aussenstände, unter dem letzteren die Schulden — nur bis zu einem gewissen Mindestprozentsatz versichern zu lassen brauchen; er hofft aber, dass sie später, wenn sie sich von dem Nutzen dieser Einrichtung überzeugt hätten, die Totalsumme assekurieren lassen würden. Bei diesem Plane übersieht er freilich, dass eine und dieselbe Summe doppelt versichert würde, weil sie für den einen Versicherten den Aktiv- und für den anderen den Passivkredit ausmacht, dass also die Kasse die doppelte Prämie einnimmt.

---

[1]) Büsch' sämtliche Schriften. Bd. II. S. 200 folg.

Bemerkenswert ist der Unterschied zwischen Jungs und Büsch' Vorschlage auf der einen Seite und der heutigen Versicherungspraxis, wenn man schon davon reden kann, auf der anderen Seite; nach jenem soll der Zahlungsunfähige die Mittel zur Deckung seiner Schulden erhalten, diese will dem Kreditgeber Ersatz für die nicht einzuziehenden Forderungen gewähren. Es hängt dies mit der Tatsache zusammen, dass die beiden Merkantilisten diese Versicherung wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Beschleunigung der Geldzirkulation in erster Linie empfehlen, während in neuerer Zeit nur die privatwirtschaftliche Bedeutung für die Steigerung der Sicherheit der Existenz des einzelnen Individuums, welches sich bei seiner Unternehmung das Kreditieren als ein notwendiges Uebel gefallen lassen muss, dieser Versicherungsart Eingang und Verbreitung verschaffen kann.

---

5. Die Diebstahlversicherung.

Trotzdem die Diebstahlversicherung einer der ältesten Assekuranzzweige ist — wir begegnen ihr schon im frühsten Mittelalter in den Bestimmungen der Gilden nnd Zünfte — ist Jung[1]) unter sämtlichen deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts der einzige, der sich etwas mit der Organisation und Technik dieser Versicherungsart beschäftigt. Freilich hat der von ihm vorgeschlagene Plan mit einer Einrichtung, welche wir nach modernen Begriffen Versicherung nennen, nichts zu tun, sondern fällt schon unter den Begriff der Wohltätigkeit, da die Versicherten sich nicht auf Grund einer Leistung die Garantie einer Gegenleistung verschaffen. Ohne dass sie sich bewusst oder unbewusst zur gegenseitigen Unterstützung vereinigen, soll der Staat ihnen nach Jungs Vorschlag ihr Hab und Gut vor dem Verlust infolge eines Diebstahls sichern. Zu diesem Zweck empfiehlt er eine allgemeine „Staatsassekuranz", durch welche jedem Bestohlenen das Eigentum ersetzt werden soll. Damit aber die Staatskasse für diesen Ersatz möglichst schadlos gehalten wird, soll der Dieb als „Leibeigener des Staates lebenslänglich unter strenger Aufsicht und wiederholten Züchtigungen arbeiten und den verursachten Schaden decken." Die Sorge um die Beschaffung des Lebensunterhaltes für die von dem Verbrecher bisher ernährte Familie, die unter keinen Umständen mitbestraft werden dürfe, müsse ebenfalls dem Staate zufallen.

Es gibt uns dieser Vorschlag ein untrügliches Bild davon, wie weit die Rechte eines absolut monarchischen Polizeistaates nach Ansicht der Untertanen gehen durften, und wie diese gegen den berühmten Ausspruch: l'état c'est moi nichts einzuwenden wussten.

---

[1]) Staats-Polizei-Wissenschaft. S. 317/18.

III. Teil.

Die Rückversicherung.

Wie ich schon eben bemerkte, sucht Büsch die Risiken durch Teilung unter mehrere Gesellschaften möglichst gleichwertig zu machen, um dem Geschäftsbetrieb eine sichere Basis zu geben. Bei dieser Mitversicherung, durch welche eine grössere Anzahl von Versicherungsgesellschaften sich an dem gleichen Risiko beteiligt' sind sämtliche, wie von mehreren Schriftstellern mit Recht betont wird, dem Versicherten gegenüber haftbar. Diese Versicherungsart war lange Zeit hindurch ein Hemmnis der Ausbreitung der Rückversicherung, trotzdem die Mitversicherung insofern mit ziemlich viel Umständen verbunden war, als der Versicherte je nach dem Werte des zu versichernden Objekts mit einer geringeren oder gröseren Anzahl von Gesellschaften zu verhandeln und im Falle von Streitigkeiten über den Schadensersatz mit allen zu prozessieren hatte. Obwohl sich Spuren der Rückversicherung bis ins 16. Jahrhundert auf dem Gebiete der Seeassekuranz zurückverfolgen lassen und die Assekuranzart in einer Genueser Urkunde vom Jahre 1730 vorkommt, ist merkwürdiger Weise im 18. Jahrhundert Büsch[1]) der einzige deutsche Kameralist, der über die Bedeutung und Organisation dieses Zweiges schreibt. Er stellt folgende richtige Definition auf: „Eine Reassekuranz oder Rückversicherung ist ein Vertrag zwischen einem Versicherer und einem dritten, worin der letzte als Reassekuradör (Rückversicherer) verspricht, den ersteren bei einem erlittenen Unfall oder Verlust schadlos zu halten." Mit Recht macht Büsch darauf aufmerksam, dass der Versicherte ausschliesslich dem Hauptversicherer gegenüberstehe und von dem eingegangenen Vertrag mit dem Rückversicherer nicht berührt werde. Die Polize müsse auch ihre Gültigkeit behalten, wenn die Rückversicherung „ohne Wissen und Zustimmung" des ersten Versicherten abgeschlossen sei oder der Haupt-

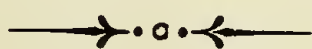
[1]) Büsch' sämtliche Werke. Bd. I. S. 389—91.

versicherer wegen eingetretener Insolvenz des Reassekuradörs keinen Ersatz im Schadensfalle erhalten könne. Ebensowenig könne sich der Versicherte an den Rückversicherer wenden, falls der Hauptassekuradör zahlungsunfähig geworden sei, da die Forderungen des letzteren mit zur Konkursmasse gehörten.

Wie bei jeder Versicherungsnahme verlangt Büsch mit vollem Recht auch bei dem Abschluss des Rückversicherungsvertrages, dass der Hauptversicherer dem Reassekuradör „alle Nachrichten, die er von seinen Versicherten und der assekurierten Sache habe, mitteile,“ er stellt aber auch bei diesem Zweig die harte Forderung, dass jedes Verschweigen, ohne zwischen absichtlichem und unabsichtlichem zu unterscheiden, die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge habe. Die Rückversicherung könne entweder in der Form erfolgen, dass der Rückversicherer das ganze Risiko übernehme, oder in der Weise, dass er dieses wie die Prämie mit dem Hauptversicherer teile; von einer Exzedentenversicherung, welche in neuerer Zeit zwecks Schaffung der Gleichwertigkeit der Risiken hauptsächlich üblich ist, spricht er nicht. Eine aus irgend einem Grunde wiederholte Versicherungsnahme, weil der erste Vertrag hinfällig wurde, bezeichnet Büsch als eine „uneigentliche Art der Reassekuranz“, obwohl also der Versicherte vollständig ausser Verbindung mit seinem früheren Hauptversicherer getreten ist und eine Rückversicherung nicht vorliegt.

Schlussbemerkung.

Am Schluss unserer Abhandlung drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, ob denn die deutschen Kameralisten mit der Veröffentlichung ihrer Ansichten über das Versicherungswesen auf die Weiterentwickelung desselben günstigen Einfluss ausgeübt haben. Eine genaue Untersuchung hierüber lässt sich nur mit Hülfe der Versicherungsgeschichte anstellen, indem man nachforscht, ob die einzelnen Zweige im 19. Jahrhundert eine Organisation erfuhren, wie sie im 18. von den Schriftstellern vorgeschlagen wurde. Man darf aber unter keinen Umständen bei der Beantwortung dieser Frage die Geschichte der Nationalökonomie unberücksichtigt lassen, zumal sich die volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie wir mehrmals zu beweisen Gelegenheit hatten, in den Ansichten über das Versicherungswesen widerspiegeln. Ohne Zweifel haben die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts durch ihren Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung des Assekuranzwesens viel dazu beigetragen, dass der Versicherungsgedanke populär wurde, allein das Merkantilsystem musste erst den Lehren des Adam Smith und der Physiokraten weichen, es musste erst der Individualismus, der den einzelnen mehr Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet liess, an seine Stelle treten, bevor dem Versicherungswesen freier Spielraum gelassen wurde und es die Vorbedingungen zur grösseren Verbreitung erhielt. So ist es erklärlich, wenn die Assekuranzzweige sich im 19. Jahrhundert hinsichtlich ihrer Organisation und Technik ganz anders gestalteten, als von den Schriftstellern des 18. vorgeschlagen worden war.



Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Diedrich Hagena, wurde am 26. Mai 1884 zu Siebelshörn in Ostfriesland geboren, bin Preusse und evangelischer Konfession. Meine Eltern sind der Gutsbesitzer Heitet Hagena und seine Frau Ocktje, geborene Poppinga. Ich besuchte das Königliche Ulrichs-Gymnasium zu Norden, bestand Ostern 1903 die Reifeprüfung und studierte in Tübingen, Berlin, Göttingen und Erlangen Staatswissenschaften und Mathematik (speziell Versicherungswissenschaft). In Göttingen bestand ich Ostern 1907 die staatliche Prüfung für Versicherungsverständige. An der Universität Erlangen bereitete ich mich zur Promotion vor. Die mündliche Prüfung, die am 23. Februar 1910 stattfand, erstreckte sich auf Staatswissenschaften, Statistik und Geographie.



Literaturverzeichnis.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Lönning. Jena.

Deutsches Staats-Wörterbuch. Herausgegeben von Bluntschli und Brater. XI. Band. Stuttgart und Leipzig 1870.

Wilh. Roscher, Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland. München 1874.

Alfred Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1905; Teubner.

derselbe, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Gustav Schmoller, Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1901.

Wilh. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Bd. Stuttgart u. Berlin 1906.

H. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen. Potsdam 1866.

Moritz Meyer, Geschichte der Preussischen Handwerkerpolitik. Minden 1884.

Thomas Wagner, Corpus Juris Metallici. Leipzig 1791.

August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin 1886.

Hermann und Karl Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

J. H. von Justi, Die gesamte Policey-Wissenschaft. I. Bd. Königsberg und Leipzig 1760.

derselbe, Politische und Finanzschriften. II. Bd. Kopenhagen und Leipzig 1761.

derselbe, Grundsätze der Policey-Wissenschaft. Göttingen 1756.

Joseph von Sonnenfels, Sätze aus der Policey-, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Wien 1765 und 1769.

J. Fr. von Pfeiffer, Universalcameralwissenschaft. Frankfurt a./M. 1782/83.

derselbe, Allgemeine Polizeiwissenschaft. Frankfurt a./M. 1779/80.

J. H. von Justi, Staatswirtschaft. Leipzig 1758. 2. Auflage.

G. H. von Berg, Handbuch des Teutschen Policeyrechts. III. Teil. 2. Auflage. Hannover 1803.

derselbe, Staatswissenschaftliche Versuche. Leipzig 1798. Bd. I.

J. Ph. Frank, System der landwirtschaftlichen Polizey. Bd. I. Leipzig 1789.

H. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Erlangen 1798.

L. Krug, Die Armenassekuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth aus unserer Kommune. Berlin 1810.

J. H. Jung, Lehrbuch der Staats-Polizey-Wissenschaft. Leipzig 1788.
J. G. Krünitz, Oekonomische Enzyklopädie. Bd. II und XIII. Berlin 1782 und 1786.
J. H. L. Bergius, Polizey- und Cameralmagazin. Bd. I und III. Wien 1786. 2. Auflage.
Leipnitz' Werke herausgegeben von O. Klopp. VI. Bd. Hannover 1872.
J. G. Büsch' sämtliche Schriften. Bd. I, II, III und V. Wien 1813, 14 u. 15.
J. Beckmann, Beiträge zur Geschichte dei Erfindungen. Bd. I. Leipzig 1783.
J. P. Süssmilch, Die göttliche Ordnung. II. Bd. Berlin 1762.
Fr. B. Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirtschaft. I. Bd. Berlin 1805.
G. H. Zinke, Leipziger Sammlungen von Wirtschaftlichen, Polizey-, Cammer- und Finantz-Sachen. Bd. XIV und XV. Leipzig 1760/61.
J. Fr. Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghausen 1807.



